



# SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

## Amtsblatt

21. Jahrgang

Halle (Saale), 16. Juli 2024

7

### INHALT

#### A. Landesverwaltungsamt

1. Verordnungen

2. Rundverfügungen

3. Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Brand- und Katastrophenschutz, militärische Angelegenheiten, Rettungswesen gemäß § 39 (3) Rettungsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zur Vereinbarung über die Benutzungsentgelte für die Leistungen der Luftrettung am Standort **Landeshauptstadt Magdeburg (Primärluftrettung)**

98

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Brand- und Katastrophenschutz, militärische Angelegenheiten, Rettungswesen gemäß § 39 (3) Rettungsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zur Vereinbarung über die Benutzungsentgelte für die Leistungen der Luftrettung am Standort **Stadt Landsberg/OT Oppin (Sekundärluftrettung)**

98

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und Finanzen zur Genehmigung des Antrags auf Auflösung des **Zweckverbandes „Nordharzer Städtebundtheater“**

99

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach § 9 i.V.m. § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der GLACONCHEMIE GmbH in 06217 Merseburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Glycerinaufbereitungsanlage in **06217 Merseburg, Saalekreis**

99

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen

des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der GLACONCHEMIE GmbH in 06217 Merseburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Depolymerisationsanlage in **06217 Merseburg, Saalekreis**

100

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 27b des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) zum Antrag der Saale Energie GmbH in 06258 Schkopau auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Mitverbrennung von Klärschlamm in den Kraftwerksblöcken A und B inklusive Nebenaggregaten am Kraftwerk Schkopau in **06258 Schkopau**

100

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes i. V. m. § 27b des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV zum Antrag der MVV Umwelt GmbH, Otto-Hahn-Straße 1, 68169 Mannheim auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Elektrolyseanlage in **39418 Staßfurt, Landkreis Salzlandkreis**

102

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Geberit Keramik GmbH in 39340 Haldensleben auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum

Brennen keramischer Erzeugnisse in  
**39340 Haldensleben, Landkreis Börde** **103**

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV Antrag der Verbio Chem GmbH in 06780 Zörbig auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Ethenolyse in **06803 Bitterfeld-Wolfen, Landkreis Anhalt-Bitterfeld** **103**

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV zum Antrag der Südzucker AG in 06712 Zeitz auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Zucker aus Zuckerrüben in **06712 Zeitz, Landkreis Burgenlandkreis** **104**

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) zum Antrag der Cronenberger Steinindustrie Franz Triches GmbH & Co. KG in 42349 Wuppertal auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung eines Steinbruchs in **39167 Hohe Börde OT Mammendorf, Landkreis Börde** **104**

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung gemäß §§ 5, 7 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Feststellung der UVP-Pflicht im Rahmen des

angezeigten Vorhabens – WRRL – Ökologische Durchgängigkeit **Wehranlage Meinsdorf / Rossel** **105**

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung gemäß §§ 5, 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Feststellung der UVP-Pflicht im Rahmen des angezeigten Vorhabens WRRL Ökologische Durchgängigkeit **Wehr Döllnitz (Umgehungsgerinne Weiße Elster)** **106**

Allgemeinverfügung des Referates Agrarwirtschaft, ländliche Räume, Fischerei, Forst und Jagdhoheit des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung der GAP-Direktzahlungen (GAPDZV) für die Erhaltung einer landwirtschaftlichen Fläche im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 GAPDZV **109**

4. Verwaltungsvorschriften

5. Stellenausschreibungen

**B. Untere Landesbehörden**

1. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen

2. Sonstiges

**C. Kommunale Gebietskörperschaften**

1. Landkreise

2. Kreisfreie Städte

3. Kreisangehörige Gemeinden

**D. Sonstige Dienststellen**

**A. Landesverwaltungsamt**

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates Brand- und Katastrophenschutz, militärische Angelegenheiten, Rettungswesen gemäß § 39 (3) Rettungsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zur Vereinbarung über die Benutzungsentgelte für die Leistungen der Luftrettung am Standort Landeshauptstadt Magdeburg (Primärluftrettung)**

*Die Vereinbarung für den Standort Magdeburg ist Bestandteil dieses Amtsblattes und befindet sich im Anlagenteil.*

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates Brand- und Katastrophenschutz, militärische Angelegenheiten, Rettungswesen gemäß § 39 (3) Rettungsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zur Vereinbarung über die Benutzungsentgelte für die Leistungen der Luftrettung am Standort Stadt Landsberg/OT Oppin (Sekundärluftrettung)**

*Die Vereinbarung für den Standort Oppin ist Bestandteil dieses Amtsblattes und befindet sich im Anlagenteil.*

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und  
Finanzen zur Genehmigung des Antrags auf  
Auflösung des Zweckverbandes  
„Nordharzer Städtebundtheater“**

*Die Genehmigung ist Bestandteil dieses Amtsblattes und befindet sich im Anlagenteil.*

Der Zweckverband „Nordharzer Städtebundtheater“ erhielt am 25.06.2024 unter dem Az.: 206.6.1-10110-qlb folgenden Bescheid:

Mit Bericht vom 15.05.2024, eingegangen am 21.05.2024, beantragt der Zweckverband „Nordharzer Städtebundtheater“, unter Vorlage des den in der Verbandsversammlung vom 29.11.2023 gefassten Beschlusses, die Genehmigung zur Auflösung des ZV zum 31.12.2024.

Zu diesem Antrag ergeht folgende

Entscheidung

1. Die von der Verbandsversammlung am 29.11.2023 beschlossene Auflösung des Zweckverbandes „Nordharzer Städtebundtheater“ zum 31.12.2024 wird genehmigt.
2. Für diese Entscheidung werden keine Kosten erhoben.

Im Auftrag  
gez. Kräuter

-----  
**Öffentliche Bekanntgabe des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur  
Vorprüfung nach § 9 i.V.m. § 7 des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen  
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der  
GLACONCHEMIE GmbH in 06217 Merseburg auf  
Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-  
Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen  
Änderung einer Glycerinaufbereitungsanlage in  
06217 Merseburg, Saalekreis**

Die GLACONCHEMIE GmbH in 06217 Merseburg beantragte mit Schreiben vom 24.11.2023 (Posteingang am 22.12.2023) beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

**Glycerinaufbereitungsanlage  
mit einer Produktionskapazität von 45.000 t/a  
Reinglycerin, 6.700 t/a Methanol, 8.134 t/a Fettsäuren  
und 4.980 t/a Kaliumsulfat sowie einer Lagerkapazität  
von 956 t Methanol**

hier: Erweiterung der bestehenden Anlage zur Glycerinaufbereitung um eine Gamma-Valerolacton-Anlage (GVL) mit einer Produktionskapazität von 5.000 t/a

auf dem Grundstück in **06217 Merseburg,**

Gemarkung: **Merseburg,**  
Flur: **9,**  
Flurstücke: **97, 103, 2203, 2189.**

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Vorprüfung nach § 9 i.V.m. § 7 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit sind nicht zu erwarten.
- In Bezug auf Luftschadstoffe sind keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch die geplante Anlage zu besorgen, da die Anlage über keine eigenständige Emissionsquelle verfügen wird.
- In der Anlage sollen keine geruchsintensiven Stoffe eingesetzt werden. Da die Einsatzstoffe nur in geschlossenen Aggregaten gehandhabt werden und die Anlage technisch dicht ausgeführt wird, sind keine relevanten Veränderungen der Geruchsimmersionssituation zu besorgen.
- Die durch den Betrieb der Gamma-Valerolacton-Anlage (GVL-Anlage) verursachten Schallimmissionen an den beurteilungsrelevanten Immissionsorten werden die dort zulässigen Immissionsrichtwerte nicht überschreiten.
- Durch geeignete technische und organisatorische Schutzmaßnahmen wird verhindert, dass im Falle einer Anlagenstörung gefährliche Stoffe in die Umwelt freigesetzt werden.
- Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sind nicht zu erwarten.
- Eine erhebliche nachteilige Beeinträchtigung der europäischen Naturschutzgebiete EU-Vogelschutzgebiet „Saale- Elster-Aue südlich Halle“ und NSG „Bergbaufolgelandschaft Kayna-Süd“ beinhaltet das EU-Vogelschutzgebiet „Bergbaufolgelandschaft Kayna-Süd“ ist aufgrund der gleichbleibenden Emissionen und durch die relativ großen Abstände zu diesen Gebieten nicht zu erwarten.
- Mit dem geplanten Vorhaben sind nur geringfügige Neuversiegelungen (ca. 700 m<sup>2</sup>) an einem ohnehin industriell geprägten und großflächig versiegelten Standort verbunden.
- Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind durch das Änderungsvorhaben nicht zu erwarten.
- Der Umgang mit und die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen erfolgen weiterhin entsprechend dem Stand der Technik und den wasserrechtlichen Anforderungen.
- Prozessabwasser, welches aus der Anlage entsorgt werden muss, fällt in GVL-Anlage nicht an.
- Relevante Wirkfaktoren auf das Klima werden durch das Vorhaben nicht hervorgerufen, da die Anlage keine relevanten Mengen an klimaschädigenden Gasen emittiert und mit dem Vorhaben keine großflächigen Bodenversiegelungen (> 1 ha) verbunden sind.
- Aufgrund des industriellen Anlagenumfeldes und der kompakten und platzsparenden Anordnung der Anlagenausrüstungen der GVL-Anlage sind erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Landschaftsbild und das nächste Landschaftsschutzgebiet „Geiselaue“ in ca. 1.300 m nicht zu erwarten.
- Da durch den Betrieb der GVL-Anlage keine zusätzlichen Emissionen verursacht werden, sind emissionsbedingte erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die im

Umfeld der Anlage vorhandenen Kultur- und Sachgüter nicht zu erwarten.

- Für das Schutzgut Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

-----

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur  
Vorprüfung nach § 7 des Gesetzes über die Umwelt-  
verträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des  
Genehmigungsverfahrens zum Antrag der  
GLACONCHEMIE GmbH in 06217 Merseburg auf  
Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-  
Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum  
Betrieb einer Depolymerisationsanlage in  
06217 Merseburg, Saalekreis**

Die GLACONCHEMIE GmbH in 06217 Merseburg beantragte mit Schreiben vom 24.11.2023 (Posteingang am 22.12.2023) beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb der

**Depolymerisationsanlage (EKA)  
mit einer Durchsatzkapazität an nicht gefährlichen  
Abfällen von 0,6 t/h**

auf dem Grundstück in **06217 Merseburg,**

Gemarkung: **Merseburg,**  
Flur: **9,**  
Flurstücke: **97, 103.**

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Vorprüfung nach § 7 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit sind nicht zu erwarten.
- In Bezug auf Luftschadstoffe sind keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch die geplante Anlage zu besorgen, da die Anlage im bestimmungsgemäßen Betrieb über keine eigenständige Emissionsquelle verfügen wird.
- In der Anlage sollen keine geruchsintensiven Stoffe eingesetzt werden. Da die Einsatzstoffe nur in geschlossenen Aggregaten gehandhabt werden und die Anlage technisch dicht ausgeführt wird, sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch Gerüche zu erwarten.
- Die durch den Betrieb der Depolymerisationsanlage (EKA-Anlage) verursachten Schallimmissionen an den

beurteilungsrelevanten Immissionsorten werden die dort zulässigen Immissionsrichtwerte nicht überschreiten.

- Durch geeignete technische und organisatorische Schutzmaßnahmen wird verhindert, dass im Falle einer Anlagenstörung gefährliche Stoffe in die Umwelt freigesetzt werden.
- Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sind nicht zu erwarten.
- Eine erhebliche nachteilige Beeinträchtigung der europäischen Naturschutzgebiete EU-Vogelschutzgebiet „Saale- Elster-Aue südlich Halle“ und NSG „Bergbaufolgelandschaft Kayna-Süd“ beinhaltet das EU-Vogelschutzgebiet „Bergbaufolgelandschaft Kayna-Süd“ ist aufgrund der gleichbleibenden Emissionen und durch die relativ großen Abstände zu diesen Gebieten nicht zu erwarten.
- Mit dem geplanten Vorhaben sind nur geringfügige Neuversiegelungen (ca. 200 m<sup>2</sup>) an einem ohnehin industriell geprägten und großflächig versiegelten Standort verbunden.
- Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind nicht zu erwarten.
- Der Umgang mit und die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen erfolgen entsprechend dem Stand der Technik und den wasserrechtlichen Anforderungen.
- Prozessabwasser, welches aus der Anlage entsorgt werden muss, fällt in der EKA-Anlage nicht an.
- Relevante Wirkfaktoren auf das Klima werden durch das Vorhaben nicht hervorgerufen, da die Anlage keine relevanten Mengen an klimaschädigenden Gasen emittiert und mit dem Vorhaben keine großflächigen Bodenversiegelungen (> 1 ha) verbunden sind.
- Aufgrund des industriellen Anlagenumfeldes und der kompakten und platzsparenden Anordnung der Anlagenausrüstungen der EKA-Anlage sind erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Landschaftsbild und das nächste Landschaftsschutzgebiet „Geiselau“ (in ca. 1.300 m Entfernung) nicht zu erwarten.
- Da durch den Betrieb der EKA-Anlage keine zusätzlichen Emissionen verursacht werden, sind emissionsbedingte erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die im Umfeld der Anlage vorhandenen Kultur- und Sachgüter nicht zu erwarten.
- Die durch das Vorhaben beeinflussten Wirkungspfade innerhalb der einzelnen betrachteten Schutzgüter ergaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das jeweilige Schutzgut. Für das Schutzgut Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß  
§ 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutz-  
gesetzes (BImSchG) i. V. m. § 27b des Verwaltungs-  
verfahrensgesetzes (VwVfG) und den Maßgaben der  
Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9.**

**BlmSchV) zum Antrag der Saale Energie GmbH in 06258 Schkopau auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Mitverbrennung von Klärschlamm in den Kraftwerksblöcken A und B inklusive Nebenaggregaten am Kraftwerk Schkopau in 06258 Schkopau**

Die Saale Energie GmbH (An der Bober 100 in 06258 Schkopau) beantragte beim zuständigen Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) zur wesentlichen Änderung einer

**Anlage zur Mitverbrennung von Klärschlamm in den Kraftwerksblöcken A und B inkl. Nebenaggregaten**

(Anlage nach Nr. 1.1, 8.1.1.3 und 8.12.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie))

auf den Grundstücken in **06258 Schkopau**,

Gemarkung: **Korbetha**,  
Flur: **1, 2**,  
Flurstücke: **19/3, 24/3, 24/4, 37/8, 37/14, 38/15, 37/16, 37/18, 4/1, 15/1, 53/6 und 53/8**.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

**24.07.2024 bis einschließlich 23.08.2024**

bei folgenden Behörden in Papierform aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

**1. Gemeinde Schkopau**

Konferenzraum des Bauamtes der Gemeinde Schkopau  
Schulstraße 18  
06258 Schkopau

Mo. 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 14:00 Uhr  
Di. 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr  
Mi. 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 14:00 Uhr  
Do. 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr  
Fr. 09:00 bis 12:00 Uhr

Eine persönliche Einsichtnahme ist nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummer **03461 7303824**.

**2. Stadt Halle  
Im Foyer der Scheibe A**

Neustädter Passage 18,  
06122 Halle (Saale)

Mo. 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr  
Di. 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr  
Mi. 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr  
Do. 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr  
Fr. 09:00 bis 12:00 Uhr

**3. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt  
Raum A 123**

Dessauer Str. 70, 06118 Halle (Saale)

Mo. 08:00 bis 15:00 Uhr  
Di. 08:00 bis 15:00 Uhr  
Mi. 08:00 bis 15:00 Uhr  
Do. 08:00 bis 15:00 Uhr  
Fr. und vor  
gesetzlichen Feiertagen 08:00 bis 12:00 Uhr

Zusätzlich werden die Dokumente digital im Zeitraum von 24.07.2024 bis einschließlich 23.08.2024 unter folgender Adresse

<https://lsauri.de/SEGAuslegung>

zugänglich gemacht.

Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit vom

**24.07.2024 bis einschließlich 23.09.2024**

schriftlich bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) bzw. bei der Stelle, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen, oder elektronisch erhoben werden. Elektronische Einwendungen sind an [TOEB.Antrag@lwa.sachsen-anhalt.de](mailto:TOEB.Antrag@lwa.sachsen-anhalt.de) zu richten.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen soll erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern rechtzeitig erhobene Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **17.10.2024** (Fortsetzung erforderlichenfalls am Folgetag) mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**  
Ort der Erörterung: Ratssaal Gemeinde Schkopau  
Schulstraße 18  
06258 Schkopau

Die Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und im Amtsblatt und der Mitteldeutschen Zeitung öffentlich bekannt gemacht. Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet, wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die formgerechten Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die

vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß  
§ 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutz-  
gesetzes i. V. m. § 27b des Verwaltungsverfahren-  
gesetzes (VwVfG) und den Maßgaben der Verordnung  
über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV zum  
Antrag der MVV Umwelt GmbH, Otto-Hahn-Straße 1,  
68169 Mannheim auf Erteilung einer Genehmigung  
nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur  
Errichtung und zum Betrieb einer Elektrolyseanlage  
in 39418 Staßfurt, Landkreis Salzlandkreis**

Die MVV Umwelt GmbH beantragte beim zuständigen Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur

**Errichtung und Betrieb einer Elektrolyseanlage**

zur Erzeugung von Wasserstoff aus Windstrom

**für die Herstellung von bis zu 140 Tonnen  
Wasserstoff pro Jahr**

(Anlage nach Nr. 4.1.12 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie)

auf dem Grundstück in **39418 Staßfurt**,

Gemarkungen: **Brumby**,  
Flur: **11**,  
Flurstück: **21**.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

**24.07.2024 bis einschließlich 23.08.2024**

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

**1. Stadt Staßfurt**  
Steinstraße 19  
Fachdienst 61 – Planung, Umwelt und Liegenschaften  
Zimmer 210-212  
39418 Staßfurt

Mo. von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr  
Di. von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr  
Mi. von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr  
Do. von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr  
Fr. von 09:00 bis 12:00 Uhr

Es wird gebeten, vorab einen Termin zu vereinbaren.

**2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**  
Raum A 123  
Dessauer Str. 70  
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 15:00 Uhr  
Fr. und vor  
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 12:00 Uhr

Zusätzlich werden die Dokumente digital im Zeitraum von 24.07.2024 bis einschließlich 23.08.2024 auf der Internetseite des Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt unter folgender Adresse

<https://lsaur.de/ElektrolyseStassfurtAuslegung>

zugänglich gemacht.

Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit vom:

**24.07.2024 bis einschließlich 23.09.2024**

schriftlich bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) bzw. bei der Stelle, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen, oder elektronisch erhoben werden. Elektronische Einwendungen sind an [TOEB.Antrag@lvwa.sachsen-anhalt.de](mailto:TOEB.Antrag@lvwa.sachsen-anhalt.de) zu richten.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen soll erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern rechtzeitig erhobene Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen **Erörterungstermin am 22.10.2024** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Beginn der Erörterung: **10.00 Uhr**  
Ort der Erörterung: **Freiwillige Feuerwehr  
Südliche Börde  
Karl-Marx-Straße 5  
39443 Staßfurt, OT Üllnitz**

Die Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht. Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet, wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die formgerechten Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer

Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

-----

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur  
Vorprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umwelt-  
verträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des  
Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Geberit  
Keramik GmbH in 39340 Haldensleben auf Erteilung  
einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissi-  
onsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer  
Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse in  
39340 Haldensleben, Landkreis Börde**

Die Geberit Keramik GmbH in 39340 Haldensleben beantragte mit Schreiben vom 14.12.2023 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

**Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse**

**hier: Erhöhung der Lagerkapazität von LPG von 49 t  
auf 92 t**

auf dem Grundstück in **39340 Haldensleben,**

Gemarkung: **Haldensleben,**  
Flur: **33,**  
Flurstück(e): **1837/218.**

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V. m. § 7 Abs. 1 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, sodass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

**Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit**

Insgesamt wird eingeschätzt, dass durch das Vorhaben keine relevanten nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch hervorgerufen werden.

Die Anlage ist mehrfach gesichert, sowohl durch technische (u. a. Auslegung und Prüfung der Anlagenteile nach dem Stand der Technik) als auch durch organisatorische (bspw. ausführliche Bedienanweisungen und Sicherheitsanweisungen, Maßnahmen des Anlagenbrandschutzes) Schutzmaßnahmen gesichert, wodurch im Fall einer Anlagenstörung verhindert werden soll, dass gefährliche Stoffe in die Umwelt freigesetzt werden.

Die Änderung führt weder zu einer Veränderung der Lärmsituation noch zu zusätzlichen oder andersartigen Geruchsemissionen am Standort.

**Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt werden durch das Änderungsvorhaben nicht erwartet.

Mit dem Vorhaben sind keine zusätzliche Flächenversiegelungen oder Luftschadstoffemissionen mit dem Vorhaben verbunden.

**Schutzgüter Boden und Fläche**

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche werden durch das Änderungsvorhaben nicht erwartet.

Mit dem Vorhaben ist keine Änderung der bestehenden oder eine Errichtung zusätzlicher Bauwerke erforderlich, weiter sind keine Bodeneingriffe vorgesehen.

**Schutzgut Wasser**

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser werden durch das Änderungsvorhaben nicht erwartet.

Flüssiggas ist kein wassergefährdender Stoff, weil es beim Freiwerden vollständig verdampft, ungiftig ist und gefahrlos in die Atmosphäre entweicht.

**Schutzgüter Luft und Klima**

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Klima werden durch das Änderungsvorhaben nicht erwartet, da die Anlage keine relevanten Mengen an klimaschädigenden Gasen (insbesondere Kohlendioxid) emittiert.

**Schutzgut Landschaft**

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft werden durch das Änderungsvorhaben nicht erwartet, da keine Änderung der bestehenden oder eine Errichtung zusätzlicher Bauwerke erforderlich ist.

**Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter**

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter werden durch das Änderungsvorhaben nicht erwartet.

Mit dem Vorhaben sind baulichen Veränderungen des vorhandenen erdgedeckten Flüssiggaslagerbehälter verbunden.

**Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern**

Da von den Vorhaben keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPGs erwartet werden, sind auch für das Schutzgut Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern ebenfalls keine erheblich nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 9 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß  
§ 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutz-  
gesetzes und den Maßgaben der Verordnung über  
das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV Antrag  
der Verbio Chem GmbH in 06780 Zörbig auf Erteilung**

**einer Genehmigung nach § 4 BImSchG zur  
Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Ethenolyse  
in 06803 Bitterfeld-Wolfen,  
Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

Die Verbio Chem GmbH in 06780 Zörbig beantragte beim Landesverwaltungsamt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

**Ethenolyseanlage  
mit einer Kapazität von  
63.000 t/a Biodiesel, 33.000 t/a Methyl-9-decenoat,  
18.400 t/a 1-Decen und 7.260 t/a 1-Hepten**

(Anlage nach den Nr. 4.1.1, 4.1.2, 4.8 und 9.1.1.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

in **06803 Bitterfeld-Wolfen**,

Gemarkung: **Greppin,**  
Flur: **3,**  
Flurstücke: **356, 574, 36.**

Das Vorhaben wurde am **16.04.2024** bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass **kein** Erörterungstermin am **07.08.2024** stattfindet.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß  
§ 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutz-  
gesetzes und den Maßgaben der Verordnung über  
das Genehmigungsverfahren –  
9. BImSchV zum Antrag der Südzucker AG in 06712  
Zeit auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des  
Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen  
Änderung einer Anlage zur Herstellung von Zucker  
aus Zuckerrüben in 06712 Zeit,  
Landkreis Burgenlandkreis**

Die Südzucker AG in der Albrechtstraße 54 in 06712 Zeit beantragte beim zuständigen Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer

**Anlage zur Herstellung von Zucker aus Zuckerrüben  
mit einer Produktionskapazität von 3.402 t pro Tag**

**hier: Errichtung und Betrieb einer erdgasbefeuerten  
Dampfkesselanlage mit einer Feuerungswärme-  
leistung von ca. 95 MW (Energiezentrale 5 – EZ5)**

(Anlage nach den Nrn. 7.24.1, 1.1, 1.2.3.2, 2.4.1.1 und 9.11.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie))

auf dem Grundstück in **06712 Zeit**,

Gemarkung: **Zeit,**  
Flur: **10,**  
Flurstück: **78.**

Das Vorhaben wurde am **16.04.2024** bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin **nicht** stattfindet.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß  
§ 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutz-  
gesetzes (BImSchG) und den Maßgaben der  
Verordnung über das Genehmigungsverfahren  
(9. BImSchV) zum Antrag der Cronenberger  
Steinindustrie Franz Triches GmbH & Co. KG in  
42349 Wuppertal auf Erteilung einer Genehmigung  
nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes  
zur wesentlichen Änderung eines Steinbruchs in  
39167 Hohe Börde OT Mammendorf, Landkreis Börde**

Die Cronenberger Steinindustrie Franz Triches GmbH & Co. KG in Wuppertal beantragte beim zuständigen Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung eines

**Steinbruchs mit einer Abbaufläche von 35,33 ha**

**hier: Erweiterung Abbaufläche, Errichtung Schutz-  
wall, Verlegung Zufahrt, Betriebs- und Lagerflä-  
chen, Errichtung und Betrieb eines Haldenlager-  
platzes als Nebeneinrichtung und Änderung der  
Herrichtungsplanung**

(Anlage nach den Nrn. 2.1.1 und 9.11.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **39167 Hohe Börde  
OT Mammendorf**

Gemarkung: **Groß Santerleben,**  
Flur: **4,**  
Flurstücke: **27, 28, 29, 30, 169/31, 297/31, 352,  
449, 451, 536**

sowie

Gemarkung: **Eichenbarleben,**  
Flure: **7 und 8,**  
Flurstücke:  
**Flur 7: 228/89, 229/89, 325, 326, 412, 414,  
415, 427,**  
**Flur 8: 1/1, 1/2, 1/3, 1/4, 1/5, 2/2, 2/3, 2/4, 4/1,  
4/2, 4/3, 5/1, 5/3, 5/4, 5/5, 5/6, 5/7, 5/8,  
61/5, 102, 103.**

Das Vorhaben wurde am **16.04.2024** bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin **nicht** stattfindet.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung gemäß §§ 5, 7 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Feststellung der UVP-Pflicht im Rahmen des angezeigten Vorhabens – WRRL – Ökologische Durchgängigkeit Wehranlage Meinsdorf / Rossel**

Der Vorhabenträger Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (LHW) – Flussbereich Wittenberg, Sternstraße 59, 06886 Lutherstadt Wittenberg hat mit Schreiben vom 28.11.2023 die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für das Vorhaben „WRRL – Ökologische Durchgängigkeit Wehranlage Meinsdorf / Rossel“ beantragt und entsprechende Planunterlagen eingereicht.

Der Gewässerausbau bedarf nach § 68 Abs. 1 WHG der Planfeststellung durch die zuständige Behörde. Gemäß § 68 Abs. 2 WHG kann für einen Gewässerausbau, für den nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden.

Gemäß der Anlage 1 unter Nr. 13.18.1 (sonstige Ausbaumaßnahmen) ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 und § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

Das Vorhaben zur Realisierung der ökologischen Durchgängigkeit der Rossel am Standort Wehr Meinsdorf umfasst die Errichtung einer Fischaufstiegsanlage einschließlich neuer Wehranlage sowie den Rückbau der vorhandenen Wehranlage. Infolge der erforderlichen Sohlprofilierungen mit Vertiefungen u.a. im Brückenbereich der Straßenbrücke Lindenstraße, muss die Brücke über die Rossel erneuert werden.

Im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG hat das Landesverwaltungsamt festgestellt, dass das Vorhaben „WRRL – Ökologische Durchgängigkeit Wehranlage Meinsdorf / Rossel“ nicht UVP-pflichtig ist, da es aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Aufgrund der Merkmale des Vorhabens und des Standortes und der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung ergeben sich folgende wesentliche Feststellungen:

**Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit**

Während der Bauzeit muss werktags mit Beeinträchtigungen (vor allem im Zuge der Abbrucharbeiten der vorhandenen Wehr- und Brückenanlage der Anwohner gerechnet werden. Durch eine bauzeitliche Umleitung über Mühlstedt und die durch die Nutzung der Lindenstraße durch Baufahrzeuge sind zeitlich begrenzte geringe Beeinträchtigungen des Verkehrs möglich. Aufgrund der zeitlichen Beschränkung der Bautätigkeit sowie unter der Maßgabe, dass die Bauarbeiten nach dem Stand der Technik

durchgeführt (Einsatz geräuscharmer Baumaschinen, Vermeidung größerer Staubentwicklungen etc.) und die Vorgaben der AVV Baulärm eingehalten werden, ist jedoch bezüglich der baubedingten Wirkungen des Vorhabens nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu rechnen. Der Lärmimmissionsort Wehr wird ins Oberwasser und somit außerhalb der Wohnbebauung verschoben.

**Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

Als Flächen für die Baustelleneinrichtung werden vorzugsweise Bereiche auf dem Feuerwehrgelände sowie Scherrasenflächen genutzt. Zum Schutz des angrenzenden Baumbestandes können Schäden durch Einzelgehölzschutz während der Baumaßnahme vermieden werden. Zur Schaffung der Baufreiheit kommt es zur Fällung von 33 Einzelgehölzen, davon 17 nicht kompensationspflichtig. Ersatzpflanzungen werden im Umfang von 30 Stück gewässerbegleitend im Baubereich (im oberen Bereich der geplanten Fischaufstiegsanlage) und bauwerksfern an der Rossel im Ortsteil Thießen realisiert. Ein Umgehungsgraben wird jederzeit aufrechterhalten, so dass es nur zu einer Teilspernung des Gewässers kommt.

Anlagebedingt werden vorrangig durch den Wehrersatzneubau und den Neubau einer Fischaufstiegsanlage (FAA) Bereiche der Rossel sowie angrenzender Uferstrukturen beansprucht. Kleinräumig findet auch eine Flächenbeanspruchung von Scherrasen (Biotoptyp GSB, Wehrersatzneubau, ca. 60 m<sup>2</sup>) sowie eine Modellierung bzw. Anpassung der beidseitigen Uferböschungen auf ca. 100 m statt (Einbindung des Bauwerkes in die umgebende Landschaft, Unterhaltungsweg Fischaufstiegsanlage).

Die Funktionskontrolle der Fischaufstiegsanlage wird durch Befischungen über einen längeren Zeitraum realisiert. Im Einlaufbereich (Oberwasser) der FAA steht ein ausreichender Platz zur Verfügung, um eine Zählreue einordnen zu können. Entsprechende Vorabstimmungen wurden mit dem LHW, Sachbereich Ingenieurbiologie / Ökohydraulik durchgeführt. Details zur erforderlichen Reuse etc. werden im Zuge der Ausführungsplanung angegeben.

Im Ergebnis der FFH-Vorprüfung für das Natura 2000-Gebiet „Rossel, Buchholz und Streetzer Busch nördlich Roßlau (FFH0062) wurde festgestellt, dass für das Bachneunauge als maßgeblicher Bestandteil dieses FFH-Gebietes, eine Beeinträchtigung vorliegen könnte. Im schlammigen Rückstaubereich des Wehres wurden Querder im Jahr 2018 erfasst. Die genaue Anzahl an Individuen ist unbekannt. Deshalb sind vor bzw. während der Faulschlammmentnahme im Gewässer oberhalb der Wehranlage und nach Errichtung der Spundwandkästen die verbliebenen Fische und Rundmäuler durch fachkundiges Personal in Verbindung mit der ökologischen Baubegleitung zu bergen und umzusetzen (Maßnahme V 2). Durch die Bergung vor der Sedimententnahme während des Baugeschehens kann die Individuenzahl erfasst werden. Laut FFH-Vorprüfung für das FFH-Gebiet wird daher nicht von einer Gefährdung des Erhaltungszustandes der Art ausgegangen.

Im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags wurde festgestellt, dass mit Einhaltung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen ein Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verhindert werden kann.

### **Schutzgüter Boden und Fläche**

Ein Eingriff in den Bodenwasserhaushalt ist nicht zu erwarten, da die Baugruben für den Wehrersatzneubau und die Fischaufstiegsanlage als dichte, auftriebssichere Tröge ausgeführt werden. Flächen für die Baustelleneinrichtung sind nur in begrenztem Umfang im jeweiligen Baustellenbereich vorhanden. Es werden jedoch vorzugsweise Bereiche auf dem Feuerwehrgelände sowie Scherrasenflächen genutzt. Abstimmungen mit dem Ortsbeirat Meisdorf sowie den Verantwortlichen der Feuerwehr werden dazu durchgeführt. Nach Abschluss der Bauarbeiten erfolgt im Bereich der ehemaligen Baustelleneinrichtungsflächen sowie auf Böschungen eine Rasenansaat.

Durch den Wehrersatzneubau und den Neubau einer Fischaufstiegsanlage finden in den Uferbereichen auf ca. 90 m Länge eine Böschungsanpassung statt. Durch das geplante Vorhaben kommt es zu einer Neuversiegelung von ca. 470 m<sup>2</sup> Fläche, hier gehen die Bodenfunktionen vollständig verloren. Zusätzlich erfolgt eine Teilversiegelung im Umfang von 780 m<sup>2</sup> Fläche. Auf Grund der bereits bestehenden Vorbelastung (versiegelte Flächen der Brücke, Unterhaltung, fehlender Gewässerrandstreifen) sind die anlagenbedingten Auswirkungen auf das entsprechende Schutzgut als nicht erheblich nachteilig einzustufen. Auch die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind in Anbetracht des geringen Umfangs des Flächenentzugs als nicht erheblich nachteilig zu werten.

### **Schutzgut Wasser**

Durch das Vorhaben kann es punktuell zur Verdriftung von Schwebstoffen während der Bauphase kommen. Die Beeinträchtigungen wirken temporär und kleinräumig.

In Verbindung mit dem Wehrersatzneubau (1. Bauabschnitt, Teilspernung auf ca. 20 m) und dem Bau der Fischaufstiegsanlage (3. Bauabschnitt, Teilspernung auf ca. 50 m) wird eine bauzeitliche Teilspernung der Rossel durch Einrichtung von Spundwänden für Baugruben und Anlagen durchgeführt. Die Wasserdurchleitung findet über den verbliebenen Gewässerquerschnitt statt.

Durch die vollständige Umspundung der Baugruben für den Wehrersatzneubau und den Bau der Fischaufstiegsanlage wird eine mögliche temporäre Beeinträchtigung des Grundwasserregimes deutlich minimiert.

### **Schutzgüter Luft und Klima**

Grundlegende Veränderungen an klimawirksamen Strukturen werden nicht vorgenommen. Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Luft und Klima können aufgrund der Lage und der Beschaffenheit des Vorhabens ausgeschlossen werden.

### **Schutzgut Landschaft**

Es ist mit visuellen Veränderungen im Zuge der Bauarbeiten durch die Baustelleneinrichtungsflächen und dem allgemeinen Baustellenbetrieb zu rechnen. Diese sind jedoch zeitlich begrenzt und nicht als nachhaltig anzusehen. Die Veränderung des Landschaftsbildes durch die Neuanlage einer Fischaufstiegsanlage und den damit verbundenen Eingriff in das Gewässer und den uferbegleitenden Gehölzbestand, stellt jedoch eine dauerhafte visuelle Veränderung dar. Da der Landschaftsraum jedoch bereits durch bestehende anthropogene Strukturen (Vorhandene

Wehranlage, Brücke Lindenstraße etc.) stark verändert ist, ist mit keinen nachteiligen Auswirkungen auf das baulich vorbelastete Landschaftsbild zu rechnen. Eine Aufwertung der Landschaftsbild- und Erholungsfunktion wird durch Ersatzpflanzungen auf dem Feuerwehrgelände sowie im Baubereich gewässerbegleitend an der Rossel realisiert.

### **Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter**

Die vorhandene Wehranlage bzw. die Reste der Mühle sind Bestandteil eines Kulturdenkmals. Durch die Denkmalschutzbehörde des Landes wird keine primäre Erhaltung gefordert. Die Zustimmung wird in Aussicht gestellt, wenn eine fachgerechte Dokumentation (Sekundärerhaltung) gewährleistet wird. Darüber hinaus können Bauwerksteile (z.B. der Turbine) erhalten und im Umfeld des Wehres aufgestellt werden. Hier soll vorzugsweise der Bereich des ehemaligen Standortes des Mühlengebäudes sowie der vorhandenen Wehranlage genutzt werden. Im Rahmen der Ausführungsplanung sind dazu Abstimmungen mit dem Landesamt für Denkmalschutz, der Stadt Dessau-Roßlau sowie dem Grundstückseigentümer zu führen.

Insgesamt ist durch das geplante Vorhaben bezüglich der Schutzgüter (Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima, Landschaft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter) sowie hinsichtlich der Wechselwirkungen zwischen diesen, mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen zu rechnen.

### Hinweise

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Unterlagen zur Vorprüfung nach dem UVPG für dieses angezeigte Vorhaben können im Landesverwaltungsamt, Referat 404, Dienstgebäude Dessauer Straße 70, 06118 Halle (Saale), eingesehen werden.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Wasser über das Ergebnis der allgemeinen  
Vorprüfung gemäß §§ 5, 7 des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur  
Feststellung der UVP-Pflicht im Rahmen des  
angezeigten Vorhabens WRRL Ökologische Durch-  
gängigkeit Wehr Döllnitz  
(Umgehungsgerinne Weiße Elster)**

Der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt hat mit Datum vom 01.02.2023 die Plangenehmigung zur Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit des Wehr Döllnitz / Umgehungsgerinne Weiße Elster für das Vorhaben WRRL ÖD Wehr Döllnitz beantragt.

Bei diesem Vorhaben handelt es sich um einen Gewässer Ausbau gemäß § 67 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), der einer Planfeststellung bedarf. Gemäß § 68 Abs. 2 WHG kann für einen Gewässerausbau, für den nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden.

Das Vorhaben ist unter Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 UVPG „sonstige der Art nach nicht von den Nummern 13.1 bis 13.17 erfasste Ausbaumaßnahmen im Sinne des

Wasserhaushaltsgesetzes soweit die Ausbaumaßnahmen nicht von Nummer 13.18.2 erfasst sind“ einzuordnen. Es ist gemäß § 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft (LHW) plant für die Weiße Elster bei km 8+000,00 die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit. Dazu wird das bestehende Sohlbauwerk südwestlich von Döllnitz zurückgebaut und anschließend durch einen durchwanderbaren Neubau ersetzt. Das Wehr Döllnitz besteht aus einem Überfallwehr mit einem rechtsseitigen Schütz und beeinträchtigt, aufgrund eines zu überwindenden Höhenunterschieds von 1,00 m, erheblich die lineare Durchlässigkeit für die Gewässerfauna.

Geplante Maßnahmen am Wehr Döllnitz

- Bau eines etwa 90 m langen Umgehungsgerinnes linksseitig des Wehrs
- Befestigung eines Treibgutabweisers am Einlauf des Umgehungsgerinnes und Errichtung eines dazugehörigen Wartungsweges
- Errichtung eines neuen Walls parallel zum Umgehungsgerinne und anschließender Rückbau des alten Walls zwischen Umgehungsgerinne und neuer Verwaltung
- Sanierung des vorhandenen Wehrs:
  - o Ersetzung der Holzbalken
  - o Erneuerung abgelöster Deckwerksteile des Wehrrücken
  - o Säuberung des Wehrrücken von Algenbewuchs
  - o Optimierung und Sicherung des Wehrs durch große Wasserbausteine
- Sicherung des Umgehungsgerinnes vor Umströmung und drückendem Wasser durch den Einbau einer Spundwand parallel zum Ufer der Weißen Elster.

**Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage**

Das Vorhaben befindet sich in Sachsen-Anhalt im Landkreis Saalekreis westlich von Döllnitz, einem Ortsteil der Gemeinde Schkopau. Es umfasst den Flussabschnitt km 8+000,00 der Weißen Elster. Am östlichen Ufer schließen sich an den uferbegleitenden Gehölzsaum Offenlandflächen sowie ein Privatgrundstück an. Westlich der Weißen Elster grenzen ein Auwald und Schutzgebietsflächen an, die teils als Pferdekoppel und/oder extensiv bewirtschaftet werden.

Im Umfeld des Vorhabengebietes befinden sich folgende für Natur und Landschaft bedeutende Bereiche:

Name/ Kategorie	Lage zum Vorhaben/ Anmerkungen
EU-Vogelschutzgebiet „Saale-Elster-Aue südlich Halle“	Innerhalb
FFH-Gebiet Saale-, Elster-, Luppe-Aue zwischen Merseburg und Halle	Innerhalb
Geschützter Park „Döllnitz-Gutspark“	Ca. 300 m nördlich
Landschaftsschutzgebiet „Saale“	Innerhalb
Naturschutzgebiet „Saale-Elster-Aue bei Halle“	Innerhalb
Flächennaturdenkmal „NW-Ecke Döllnitzer Holz“	Ca. 500 m südlich

Flächennaturdenkmal „Elster-aue bei Döllnitz“	Ca. 800 m nördlich
Wasserschutzgebiet „Halle-Beesen“	Angrenzend
Überschwemmungsgebiet Saale (§ 76 WHG)	Innerhalb
Baumgruppe aus überwiegend heimischen Arten (HEC)	Im Untersuchungsraum laut LBP
Gebüsch frischer Standorte (HYA)	Im Untersuchungsraum laut LBP
Alte Streuobstwiese (HSB)	Im Untersuchungsraum laut LBP
Naturnaher Fluss ohne Arten des FFH-Fließgewässers-LRT	Im Untersuchungsraum laut LBP
Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitons (LRT 3150), (SEF)	Im Untersuchungsraum laut LBP
Landröhricht (NL)	Im Untersuchungsraum laut LBP
Flutrasen (GFE)	Im Untersuchungsraum laut LBP
Feuchtwiesenbrache (GFX)	Im Untersuchungsraum laut LBP
Magere Flachland-Mähwiese (LRT 6510)	Im Untersuchungsraum laut LBP
Sonstige feuchte Hochstaudenflur, Dominanzbestände heimischer nitrophiler Arten	Im Untersuchungsraum laut LBP

Im Umfeld des Vorhabengebietes wurden zudem zahlreiche artenschutzrechtlich bedeutsame Arten nachgewiesen (z.B. Biber, Fischotter, Fledermausarten, Zauneidechse, Eremit, Bitterling). Im Vorhabenbereich befinden sich ferner ein Steindenkmal, eine neuzeitliche Wassermühle, alt-/mittelsteinzeitliche und jungsteinzeitliche Fundstellen, ur- und frühgeschichtliche sowie mittelalterliche Siedlungen sowie eisenzeitliche Brandbestattungen und ur- und frühgeschichtliche Körperbestattungen. Im Umfeld des Vorhabenbereiches befinden sich zudem Baudenkmale (Rittergut Döllnitz, Villa, Kirche, Wohnhaus, Mühlengebäude) und Denkmalbereiche (Wohnhäuser, Straßenzeile, Siedlung). Die nächstgelegene Bebauung befindet sich ca. 20 m östlich des Vorhabengebietes im Ortsteil Döllnitz.

Für das Vorhaben sind folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie Schutzmaßnahmen vorgesehen.

- Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit durch Neubau eines Umgehungsgerinnes – Förderung von Fischfauna und Benthos
- Vermeidungsmaßnahmen für Tiere (Ausstiegshilfen), vorsorgenden Bodenschutz, sachgerechte Lagerung von Stoffen und Vermeidung weiterer Flächenbeanspruchungen (keine Beanspruchung von Lebensraumtypen nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie)
- Schutzmaßnahmen (z. B. Errichtung Schutzeinrichtung Bäume/Wurzelbereich, Ausweisung Bautabuzonen, Auslegung Baggermatratzen auf Zuwegungen)
- Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen für Biber / Fischotter, Zauneidechsen, Fledermäuse, Eremit, Amphibien, Fische sowie Gebüsch- und Offenlandbrüter

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird hiermit bekanntgegeben, dass im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 UVPG festgestellt wurde,

dass das Vorhaben WRRL ÖD Wehr Döllnitz / Umgehungsgerinne Weiße Elster nicht UVP-pflichtig ist, da es aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die wesentlichen Gründe für diese Entscheidung werden wie folgt bekannt gegeben:

#### Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit

Während der Bauausführung muss mit Beeinträchtigungen der Anwohner gerechnet werden. Aufgrund der zeitlichen Beschränkung der Bautätigkeit sowie unter der Maßgabe, dass die Bauarbeiten nach dem Stand der Technik durchgeführt (Einsatz geräuscharmer Baumaschinen, Vermeidung größerer Staubentwicklungen etc.) werden, ist jedoch bezüglich der baubedingten Wirkungen des Vorhabens mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen zu rechnen. Es wird eingeschätzt, dass nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, nicht zu erwarten sind.

#### Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Das Vorhaben soll innerhalb sensibler Gebiete (z.B. FFH-Gebiet, EU-Vogelschutzgebiet, Naturschutzgebiet) realisiert werden. Die aus dem Vorhaben resultierende Eingriffssituation wird im Wesentlichen durch die Bauausführung geprägt. Offenlandstrukturen wie z.B. Hochstaudenfluren werden nur temporär (überwiegend als Zuwegung und Lagerung des Erdaushubes) beansprucht. Sie können sich nach Bauende wieder kurz- bis mittelfristig wieder etablieren. Im Rahmen des Vorhabens sind Gehölzentnahmen im Uferbereich erforderlich (30 heimische Gehölze, 1 nicht-heimisches Gehölz). Weiterhin kommt es zur Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen (LRT 6510) im Umfang von 271 m<sup>2</sup>. Anlagenbedingt erfolgt ein dauerhafter Verlust von Offenland im Bereich des Umgehungsgerinnes, durch das Einbringen von Wasserbausteinen im Umfang von 900 m<sup>2</sup> (Teilversiegelung). Diese Flächen können im Anschluss nur bedingt von Arten des Offenlandes genutzt werden, dienen jedoch als neuer Teilhabensraum für Fische sowie ufer- und gewässernutzende Arten. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten. Eine Flachland-Mähwiese (LRT 6510) soll im Umfang von ca. 275 m<sup>2</sup> im Eingriffsraum wiederhergestellt werden. Ebenso erfolgt eine Aufforstung und Entwicklung des LRT 91E0 im Umfang von ca. 2.700 m<sup>2</sup> im Eingriffsraum. Die Habitatfunktion im räumlichen Kontext sowie leit- und Biotopverbundstrukturen bleiben erhalten.

Im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags wurde festgestellt, dass sich die Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG durch geeignete Vermeidungs- und Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absammeln von Großmuscheln) ausschließen lassen. Nach Durchführung der Maßnahmen kann ausgeschlossen werden, dass die betroffenen Arten eine erhebliche Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfahren. Eine erhebliche Verschlechterung der lokalen Population erfolgt nicht.

#### Schutzgüter Boden und Fläche

Infolge bauzeitlicher Nutzung von Offenland und Gehölzen als Zuwegung / Befahrung und zur Lagerung von u.a. Erdaushub, sind v.a. Bodenverdichtungen einhergehend mit Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen nicht ausgeschlossen. Bei den Böden handelt es sich um grundwasserbeeinflussten Auenlehm und -ton, welche eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Verdichtung aufweisen. Nach Beendigung der Bautätigkeiten wird auf den beanspruchten Flächen eine (Tiefen-) Lockerung zur Wiederherstellung des Bodengefüges erfolgen. Diese Flächen bleiben unversiegelt.

Anlagenbedingt erfolgt ein dauerhafter Verlust von Offenland im Bereich des Umgehungsgerinnes, durch das Einbringen von Wasserbausteinen im Umfang von 900 m<sup>2</sup> (Teilversiegelung). Am Mühlgrabenschütz erfolgt eine Vollversiegelung von 2 m<sup>2</sup>. Natürliche Bodenfunktionen, die infolge der dauerhaften Inanspruchnahme von Gehölzen durch das Freihalten der Verwallung verloren gehen, werden durch die Etablierung von extensiven Grünland in ähnlicher Weise wiederhergestellt. Das durch den Rückbau der alten Verwallung geborgene Material wird wiederverwendet.

#### Schutzgut Wasser

Angesichts der Beschränkung der räumlichen Ausdehnung des Baufeldes am Rande des Wasserschutzgebietes „Halle-Beesen“ und u.a. einem geeigneten Schadstoff- / Abfall- und Entsorgungsmanagement zur Vermeidung von Schadstoffeinträgen und Abfällen (vor allem vorsorgender Bodenschutz und sachgemäßer Umgang und entsprechende Lagerung von im Rahmen der Baumaßnahme zu verwendenden Schadstoffe oder Chemikalien und Sicherheitsvorkehrungen an Baumaschinen und -geräten) und unter der Maßgabe, dass die Bauarbeiten nach dem Stand der Technik durchgeführt werden, ist gegenüber dem Bestand keine Verschlechterung des Grund- und Oberflächenwassers zu erwarten.

Baubedingt werden voraussichtlich zeitweilige Grundwasserabsenkungen zum Zweck der Baustellenfreihaltung ausgeführt. Diese sind auf die Dauer der Bauzeit beschränkt. Nach Bauende stellen sich die Grundwasserpegel wieder ein. Bleibende Grundwasseränderungen sind nicht zu erwarten.

Im Zuge der offenen Wasserhaltung im Baubereich muss das Wasser, unterhalb des Baubereichs in die Weiße Elster, abgeleitet werden. Durch den Einbau einer Spundwand, rechtsseitig parallel zur Weißen Elster, soll die dadurch entstehende Grundwasserabsenkung verringert werden. Nach Abschluss der Baumaßnahmen werden alle Absperrungen sowie die Behelfsüberfahrt über die Weiße Elster zurückgebaut.

Aufgrund des Einbringens von Wasserbausteinen können marginale und lokal beschränkte Änderungen der Grundwasserneubildungsrate auftreten. Eine Verklemmung der Wasserbausteine mittels Betons erfolgt nicht.

#### Schutzgüter Luft und Klima

Die baubedingte Beanspruchung (Zuwegung, Lagerung) von Grünlandflächen mit Bedeutung als Kaltluftentstehungsgebiete, einhergehend mit temporären Bodenverdichtungen, die zur Verringerung der Verdunstungsrate

und folglich zur Abnahme des latenten Wärmestroms und damit zu einer erhöhten Wärmespeicherung führen, wird aufgrund der Kleinflächigkeit als geringfügig betrachtet. Nach Ende der Bauausführung werden die bauzeitlich beanspruchten Flächen wieder hergestellt und Verdichtungen mittels (Tiefen-) Lockerung gelöst, sodass sich bestandsgleiche Strukturen / Nutzungen wieder entwickeln.

Anlagenbedingt gehen keine Kaltluftentstehungsgebiete verloren. Durch das Umgehungsgerinne und die Verwallung gehen kleinflächig Offenlandbiotope sowie Gehölze verloren (siehe Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt). Hierdurch sind in Verbindung mit der geplanten Versiegelung nachteilige Wirkungen auf das Kleinklima gegeben (z. B. verminderte Frischluftentstehung). Da zu erwarten ist, dass die Funktionen als klimatische Ausgleichsräume von benachbarten Gehölzen übernommen werden und durch Aufforstung und Entwicklung des LRT 91E0 im Umfang von ca. 2.700 m<sup>2</sup> im Eingriffsraum, werden diese jedoch räumlich nur sehr begrenzt wirksam.

#### Schutzgut Landschaft

Die temporären Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden als nicht erheblich für das Landschaftsbild eingeschätzt.

Der dauerhafte Verlust von Gehölzbeständen in den Mündungsbereichen des Umgehungsgerinnes, im Bereich der Verwallung und rechtsseitig der Stützmauer des Mühlgrabenschützes, wird aufgrund der Kleinflächigkeit als nicht erheblich angesehen. Aufgrund des Reliefs, der ufernahen Bebauung sowie den gewässerbegleitenden Gehölzen sind das Elsterwehr und das Umgehungsgerinne weithin nur im Nahbereich einsehbar. Eine Erhöhung der visuellen Beeinträchtigung oder weitere erhebliche landschaftsbildbeeinträchtigende Auswirkungen sind nicht zu prognostizieren.

#### Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Im Vorhabengebiet bestehen begründete Anhaltspunkte auf Vorkommen archäologischer Fundstätten. Bei Eingriff in den Boden können bislang unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden.

Insgesamt ist durch das geplante Vorhaben bezüglich der Schutzgüter (Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima, Landschaft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter) sowie hinsichtlich der Wechselwirkungen zwischen diesen, mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen zu rechnen.

#### Hinweise:

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Unterlagen zur Vorprüfung nach UVPG für dieses angezeigte Vorhaben können im Landesverwaltungsamt Halle, Referat 404, Dienstgebäude Dessauer Straße 70, Raum 201A, 06118 Halle (Saale), eingesehen werden.

Das Ergebnis der Vorprüfung ist auch im Portal [www.UVP-Verbund.de](http://www.UVP-Verbund.de) bekanntgegeben und einsehbar.

### **Allgemeinverfügung des Referates Agrarwirtschaft, ländliche Räume, Fischerei, Forst und Jagdhoheit des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung der GAP-Direktzahlungen (GAPDZV) für die Erhaltung einer landwirtschaftlichen Fläche im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 GAPDZV**

Vom 16.07.2024

#### **I.**

Die Erhaltung einer landwirtschaftlichen Fläche in Sachsen-Anhalt im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 GAPDZV liegt abweichend von den Regelungen des § 3 Abs. 2 GAPDZV vor, wenn

1. für die betreffende Fläche eine Vereinbarung mit dem Landesjagdverband Sachsen-Anhalt e.V. über niederwildfreundliche Einsaaten getroffen wurde, oder
2. für Schonflächen, die Bestandteil von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) im Bereich MSUL - Extensivierung von Dauergrünlandflächen der Fördermaßnahmen
  - MS11 - Extensive Grünlandbewirtschaftung mit Anlage einer zweijährigen Schonfläche oder
  - MS14 - Beweidung durch Schafe, Ziegen oder Schafe und Ziegen und Anlage einer zweijährigen Schonfläche sind

und die verpflichtenden landwirtschaftlichen Tätigkeiten nach § 3 Abs. 2 GAPDZV in einem Jahr nicht ausgeführt werden. In diesen Fällen wird die Durchführung einer in Abs. 2 Nr. 1 bis 3 genannten Tätigkeiten nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 GAPDZV als Ausnahme nur in jedem zweiten Jahr genehmigt.

#### **II.**

Die Regelungen der Allgemeinverfügung gelten vorbehaltlich einer Änderung der GAPDZV bis zum Ende der laufenden EU-Förderperiode. Sie können jederzeit ganz oder teilweise widerrufen oder mit Nebenbestimmungen versehen werden.

#### **III.**

Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt als bekannt gegeben und wird damit wirksam. Die öffentliche Bekanntgabe erfolgt zusätzlich auf dem ELAISA Portal des Landes Sachsen-Anhalt unter: [https://www.inet17.sachsen-anhalt.de/webClient\\_ST\\_P/public?disposition=inline&resource=infoinet.htm](https://www.inet17.sachsen-anhalt.de/webClient_ST_P/public?disposition=inline&resource=infoinet.htm)

#### **IV. Begründung**

Landwirtschaftliche Flächen, die während des gesamten Jahres nicht für eine landwirtschaftliche Tätigkeit genutzt werden, sind in einem Zustand zu erhalten, der sie ohne über die Anwendung von in der Landwirtschaft üblichen Methoden und Maschinen hinausgehende Vorbereitungsmaßnahmen für die Beweidung oder den Anbau geeignet macht.

Dies erfordert nach § 3 Abs. 2 GAPDZV, dass vor dem 16. November des jeweiligen Jahres

1. der Aufwuchs gemäht und das Mähgut abgefahren wird,
2. der Aufwuchs zerkleinert und ganzflächig verteilt wird oder

3. eine Aussaat zum Zwecke der Begrünung durchgeführt wird.

Gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 1 der GAPDZV gilt, dass die nach Landesrecht zuständige Behörde - soweit dies aus natur-, umwelt- oder Klimaschutzfachlichen Gründen gerechtfertigt ist – u.a. durch Allgemeinverfügung als Ausnahme von Abs. 2 die Durchführung einer der in Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 genannten Tätigkeiten oder der in Abs. 2 S. 2 genannten Tätigkeit an den Dauerkulturpflanzen auch in jedem zweiten Jahr genehmigen kann.

Die Voraussetzungen für eine Ausnahme von der Pflicht zur jährlichen Tätigkeit nach § 3 Abs. 2 GAPDZV liegen vor, da die geforderten natur-, umwelt- oder Klimaschutzfachlichen Gründe anhand der Mehrjährigkeit der Verträge bzw. Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen, welche von dieser Genehmigung umfasst sind, sowie deren Beitrag zum Erhalt der Biodiversität für die Agrarlandschaft des Landes Sachsen-Anhalt gegeben sind.

Blühmischungen werden zumeist erst im zweiten Anbaujahr als Bruthabitat spezifischer Tierarten, u.a. Rebhühnern, angenommen, sodass ein mehrjähriger Anbau erstrebenswert ist, um mit der Schaffung von Äsung und Deckung einen wichtigen Beitrag zum Erhalt von Niederwildarten wie Feldhase, Fasan und Rebhuhn in unserer Agrarlandschaft zu leisten.

gez. Henning  
Referatsleiter

Herausgegeben vom Landesverwaltungsamt  
Erscheint zum 15. des Monats  
Bezugspreis: 38,64 € jährlich, Einzelpreis: 3,22 €, zuzüglich Versandkosten

**Anlage**  
**zum Amtsblatt Nr. 7/2024**  
**16. Juli 2024**

1. Vereinbarung über die Benutzungsentgelte für die Leistungen der Luftrettung am Standort Landeshauptstadt Magdeburg
2. Vereinbarung über die Benutzungsentgelte für die Leistungen der Luftrettung am Standort Stadt Landsberg/OT Oppin
3. Genehmigung des Antrags auf Auflösung des Zweckverbandes „Nordharzer Städtebundtheater“

# Vereinbarung über die Benutzungsentgelte für die Leistungen der Luftrettung am Standort Landeshauptstadt Magdeburg

zwischen

der AOK Sachsen-Anhalt,  
Lüneburger Straße 4,  
39106 Magdeburg,

der IKK gesund plus,  
Umfassungsstraße 85,  
39124 Magdeburg,

dem BKK Landesverband Mitte,  
Eintrachtweg 19,  
30173 Hannover,

der KNAPPSCHAFT,  
August-Bebel-Straße 85,  
03046 Cottbus,

der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau,  
als Landwirtschaftliche Krankenkasse (SVLFG),  
Weißensteinstraße 70-72,  
34131 Kassel,

den Ersatzkassen  
Techniker Krankenkasse (TK)  
BARMER  
DAK-Gesundheit  
Kaufmännische Krankenkasse – KKH  
Handelskrankenkasse (hkk)  
HEK – Hanseatische Krankenkasse  
Gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:  
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)  
vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Sachsen-Anhalt,  
Schleiufer 12,  
39104 Magdeburg,

der DGUV, Landesverband Nordwest,  
Hildesheimer Str. 309,  
30519 Hannover

**(Kostenträger)**

und

der  
DRF Stiftung Luftrettung gemeinnützige AG  
Rita-Maiburg-Straße 2  
70794 Filderstadt  
**(DRF)**

sowie

der  
Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt  
Doctor-Eisenbart-Ring 2,  
39120 Magdeburg  
**(KVSA)**

**(gemeinsam: Leistungserbringer)**

## **Präambel**

Grundlage dieser Vereinbarung nach dem Abschnitt 8 des Rettungsdienstgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 18.12.2012 (RettdG LSA) ist die der DRF vom Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt am 15. November 2023 erteilte Genehmigung für die Durchführung der Luftrettung im Land Sachsen-Anhalt am Standort Landeshauptstadt Magdeburg/Städtisches Klinikum Magdeburg gGmbH, Birkenallee 34, 39130 Magdeburg.

### **§ 1**

#### **Grundsätze der Entgeltberechnung und -erhebung**

- (1) Der Leistungserbringer DRF erhebt jeweils für alle Leistungen der Luftrettung ein Benutzungsentgelt von allen Nutzern des Rettungsdienstes entsprechend der Regelung in § 36 Abs. 1 RettdG LSA.
- (2) Die Kostenträger sind nicht Nutzer des Rettungsdienstes. Sie erhalten von dem Leistungserbringer nach Abs. 1 eine Rechnung für Leistungen des Rettungsdienstes, die ein Versicherter (= Nutzer) in Anspruch genommen hat. Das Rechtsverhältnis zwischen dem Leistungserbringer nach Abs. 1 und einem Nutzer des Rettungsdienstes, für den kein Sozialversicherungsträger zuständig bzw. eintrittspflichtig ist, bleibt hiervon unberührt.
- (3) Die Leistungspflicht der Kostenträger bestimmt sich nach gesetzlichen Vorschriften (Sozialgesetzbuch V bzw. Sozialgesetzbuch VII und die diese ergänzenden Regelungen).
- (4) Nach Eingang bei einem nicht zuständigen Sozialleistungsträger ist die Rechnung unverzüglich und soweit möglich unter Angabe des zuständigen Sozialleistungsträgers an den Absender zurückzugeben.
- (5) Alle Einsätze können nur auf vorherige ärztliche Verordnung durchgeführt werden, ausgenommen sind Notfalleinsätze, hier muss diese ärztliche Verordnung nachgeholt werden.
- (6) Für Fehleinsätze können keine Entgelte erhoben werden. Einsätze, bei denen der Notarzt tätig geworden ist, gelten nicht als Fehleinsätze.

**§ 2**  
**Benutzungsentgelte**

- (1) Das Benutzungsentgelt im Zeitraum vom 01.01. bis 29.02.2024 beträgt:

**100,61 EUR/Flugminute**

Das Benutzungsentgelt im Zeitraum vom 01.03. bis 31.12.2024 beträgt:

**134,28 EUR/Flugminute.**

- (2) Leistungserbringer und Kostenträger haben sich auf folgende Kostenkalkulation aufgrund der Ausschreibungsunterlagen gemäß Anlage 2 für die Zeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 verständigt:

2.938.492,00 EUR	DRF Luftrettung
417.728,15 EUR	KVSA
3.356.220,15 EUR	Gesamtkosten

- (3) Die voraussichtliche Unterdeckung zum 31.12.2023 beträgt -396.037,19 EUR und wird in der Berechnung der Benutzungsentgelte berücksichtigt.
- (4) Für die Berechnung der Benutzungsentgelte wird von folgenden entgeltfähigen Einsatzzahlen/-zeiten ausgegangen:

	2024
abrechenbare Flugminuten:	28.740**

\*\*Beinhaltet für den Hubschraubertypen H 135:

- die reine Flugzeit, d.h. Abheben/Aufsetzen des Hubschraubers
- die reine Turbinenlaufzeit, d.h. Anstellen/Abstellen der Triebwerke gemäß Anzeige im System

- (5) Die Kalkulation der Benutzungsentgelte beruht auf der Kostenkalkulation in Abs. 2, der voraussichtlichen Unterdeckung in Abs. 3 sowie der in Abs. 4 genannten Einsatzzeiten. Die Kalkulation der Benutzungsentgelte schließt auch die Berücksichtigung der Notarzkosten ein.
- (6) Die Berechnung der Flugzeit beginnt mit dem Starten der Triebwerke des Rettungshubschraubers vom Standort aus bis zur Landung am abgebenden Krankenhaus/Einsatzort und Abstellen der Triebwerke.
- (7) Mit dem Abheben des Rettungshubschraubers vom abgebenden Krankenhaus/Einsatzort bis zur Landung am Zielkrankenhaus wird die weitere Flugzeitberechnung vorgenommen.
- (8) Mit dem erneuten Abheben des Rettungshubschraubers vom Zielkrankenhaus bis zur Landung am Standort Landeshauptstadt Magdeburg/Städtisches Klinikum Magdeburg erfolgt die Fortsetzung der Berechnung der Flugzeit.
- (9) Bei einem etwaigen Folgeauftrag während des Rückfluges beginnt die berechenbare Flugzeit im Augenblick des Abhebens am Zielkrankenhaus. Gleichzeitig endet die berechenbare Flugzeit des eben durchgeführten Einsatzes.

### **§ 3 Kosten- und Erlösermittlung**

- (1) Grundlage für die Ermittlung der Kosten (außer den Kosten des Notarztes) bildet die Anlage 1 zur Leistungsbeschreibung der Ausschreibung vom 04. Mai 2023 (Kostenkalkulation).
- (2) Erträge aus Versicherungsentschädigungen und Verkaufserlösen sind gesondert auszuweisen.
- (3) Die einvernehmlich entsprechend § 38 RettDG LSA festgestellten betriebswirtschaftlichen Kosten nach § 2 Abs. 1 sind Grundlage für die Entgeltvereinbarung.
- (4) Bei der Entgeltvereinbarung gelten insbesondere die in Abs. 5 bis 7 geregelten Grundsätze.
- (5) Kostenüberdeckungen (Gewinn/Überschuss) eines Haushalts- bzw. Wirtschaftsjahres oder Kalkulationszeitraumes, die sich aus dem Abschluss des letzten Jahres ergeben, sind spätestens im nächsten Haushalts- oder Wirtschaftsjahr bzw. Kalkulationszeitraum bei der Kalkulation der Benutzungsentgelte zu berücksichtigen. Der Ausgleich von Kostenüberdeckungen erfolgt, sofern keine Anschlussvereinbarung geschlossen wird, im Übrigen spätestens innerhalb von 3 Monaten ab Beendigung dieser Vereinbarung gemäß § 8 Abs. 1.
- (6) Kostenunterdeckungen (Verlust/Fehlbetrag) eines Haushalts- bzw. Wirtschaftsjahres oder Kalkulationszeitraumes, die sich aus dem Abschluss des letzten Jahres ergeben, sind spätestens im nächsten Haushalts- oder Wirtschaftsjahr bzw. Kalkulationszeitraum bei der Kalkulation der Benutzungsentgelte zu berücksichtigen. Der Ausgleich von Kostenunterdeckungen erfolgt, sofern keine Anschlussvereinbarung geschlossen wird, im Übrigen spätestens innerhalb von 3 Monaten ab Beendigung dieser Vereinbarung gemäß § 8 Abs. 1.
- (7) Die Grundlage für die Kalkulation der Benutzungsentgelte bilden das Rechnungsabschlussergebnis des von den Beteiligten anerkannten Abschlusses (grundsätzlich des Vorjahres) sowie die voraussichtliche Einsatz- und Kostenentwicklung.
- (8) Die dieser Vereinbarung zugrunde gelegte Höhe der Gesamtkosten für die Abrechnungsperiode 2024 hat keine präjudizierende Wirkung für die Verhandlungen zukünftiger Abrechnungsperioden.

### **§ 4 Abrechnung**

- (1) Für die Abrechnung mit den gesetzlichen Krankenkassen gilt § 302 SGB V in Verbindung mit der Richtlinie der Spitzenverbände der Krankenkassen nach § 302 Abs. 2 SGB V über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens mit „Sonstigen Leistungserbringern“ in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Zur Abrechnung ist die Zuordnung eines Institutionskennzeichens (IK-Nr.) der RTH-Station mit der aktuellen Bankverbindung zwingend erforderlich. Sofern die Abrechnung über eine Abrechnungsstelle erfolgt, ist das IK des jeweiligen Leistungserbringers zum Zwecke der Zuordnung erforderlich.
- (3) Die Abrechnung erfolgt zeitnah, mindestens monatlich und mit einer Einzelabrechnung für jeden Versicherten. Die DRF erstellt je Versicherten und Kalendertag – auch bei meh-

renen Einsätzen – nur eine Abrechnung mit entsprechender Differenzierung. Der Rechnung muss für jeden Einsatz die vollständig ausgefüllte ärztliche Verordnung (Muster 4) beigelegt werden.

- (4) Das Zahlungsziel beträgt vier Wochen nach Rechnungslegung beim Kostenträger. Gegenüber den Krankenkassen beginnt die Frist mit dem Eingangstag bei dem zuständigen Kostenträger oder einer von ihm benannten Abrechnungsstelle.
- (5) Die Kostenträger ziehen die von den Versicherten zu entrichtenden Eigenanteile ein. Die DRF fordert von den Versicherten keine Zuzahlungen bzw. nimmt diese nicht an.
- (6) Die Einzelheiten zur Abrechnung über den Datenträgeraustausch (DTA) sind in der **Anlage 1** enthalten.

## **§ 5**

### **Rechnungsabschlussunterlagen/Statistiken**

- (1) Die DRF legt den Kostenträgern bis zum 30.06. eines jeden Jahres für das Vorjahr die (vorläufigen) Rechnungsabschlussunterlagen in Form des (Gesamt-) Kosten- und Leistungsnachweises (KLN) sowie einen (Teil-) Kosten- und Leistungsnachweis bzgl. der Kosten der KVSA vor.
- (2) Die DRF übergibt quartalsweise den Kostenträgern eine monatsbezogene Einsatzstatistik einschließlich Flugminuten differenziert nach Primär- und Sekundärrettung.

## **§ 6**

### **Leistungen und Vergütung der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt**

- (1) Die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt erbringt hinsichtlich der notärztlichen Versorgung folgende Leistungen (= erforderliches notärztliches Personal): 1 Notarzt am Hangar für die DRF zu den entsprechenden Vorhaltezeiten des Hubschraubers – gemäß der jeweils gültigen Beauftragung. Eine darüber hinausgehende Vorhaltung ist grundsätzlich nicht erforderlich und liegt nicht in der Pflicht des Leistungserbringers; Anforderungen können diesbezüglich grundsätzlich nicht gestellt werden.
- (2) Die DRF überweist der KVSA das vereinbarte Jahresbudget nach folgender Maßgabe.

Die DRF überweist der KVSA das vereinbarte Jahresbudget durch die Zahlung eines Abschlags von je 1/12 jeweils zum 15. eines Monats, erstmals zum 15.01.2024 in Höhe von 34.810,68 EUR an die nachfolgende Kontoverbindung:

**IBAN:** DE50 3006 0601 1003 1050 67  
**BIC:** DAAEDEDXXX  
**Kreditinstitut:** Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG

- (3) Hinsichtlich unterjähriger Änderungen von Ist-Kosten der KVSA, insbesondere aufgrund Strukturänderungen in Krankenhäusern, Wegfall oder Kündigung der Opt-Out-Regelung oder maßgeblicher Steigerung von Einsatzzahlen soll Einvernehmen mit der DRF und den Kostenträgern hergestellt werden. Die Vertragsparteien verpflichten sich, für diesen Fall die monatlichen Abschläge an die KVSA anzupassen.
- (4) Die KVSA verpflichtet sich, sicherzustellen, dass die Notärzte für jeden Rettungseinsatz unter Notarztbeteiligung die notwendige ärztliche Verordnung (sog. Muster 4) grundsätzlich vollständig ausgefüllt ausstellen und diese zum Zwecke der Abrechnung an die DRF

weiterreichen. Auf der ärztlichen Verordnung sollen insbesondere der Name, der Vorname sowie die Anschrift und, wenn bekannt, auch die Versichertennummer und das Geburtsdatum des Versicherten vermerkt werden. Ordnet der Notarzt einen qualifizierten Krankentransport an, ist dieser ebenfalls mit Muster 4 zu begründen. Die KVSA stellt sicher, dass nach jedem Notarzteinsatz das Notarztprotokoll ausgefüllt wird.

- (5) Nach Abschluss des jeweiligen Budgetzeitraumes erfolgt der Ausgleich der tatsächlich angefallenen, betriebswirtschaftlichen Kosten der KVSA (Ist-Kosten) zunächst zwischen der KVSA im Verhältnis zur DRF. Die KVSA weist der DRF und den Kostenträgern die tatsächlich anfallenden, betriebswirtschaftlichen Kosten für die Gestellung des notärztlichen Personals vor Geltendmachung in geeigneter Form nach. Der Ausgleich von Über- und Unterdeckungen erfolgt unverzüglich nach Geltendmachung durch den jeweiligen Vertragspartner.

## **§ 7 Sonstiges**

Die Einsätze erfolgen gemäß § 30 RettDG LSA auf Weisung der Luftrettungsdienstleitstelle der Stadt Halle (Saale).

## **§ 8 Bestimmungen zum Datenschutz**

- (1) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen (EU-DSGVO, SGB X, Landesdatenschutzgesetz, BDSG) einzuhalten.
- (2) Der Leistungserbringer hat die Maßnahmen zum Datenschutz und zur Datensicherheit gem. Art. 28 Abs. 3 Buchst. c, Art. 32 EU-DSGVO insbesondere in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 EU-DSGVO dergestalt herzustellen und einzuhalten, wie es auch für die Kostenträger gelten würde.
- (3) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die im Rahmen dieses Vertrages bekannt werden den Daten wie beispielsweise Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie alle zur Kenntnis gelangenden Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt über die Dauer dieses Vertrages hinaus.
- (4) Die Daten dürfen nur im Rahmen der im Vertrag genannten Zwecke verarbeitet und genutzt und nicht länger gespeichert werden, als es für die Auftrags Erfüllung bzw. Abrechnung erforderlich und gesetzlich vorgeschrieben ist. Darüber hinaus ist § 20 RettDG LSA zu beachten.
- (5) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, gemäß Art. 28 Abs. 3 Buchst. b, 29, 32 Abs. 4 EU-DSGVO für die Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen nur Personen einzusetzen, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden sowie regelmäßig informiert und angewiesen werden (Datengeheimnis). Die Geheimhaltungspflicht der für die Leistungserbringung eingesetzten Mitarbeiter reicht über das Vertragsende hinaus.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten und Geltungsdauer**

- (1) Diese Vereinbarung tritt zum 01.01.2024 in Kraft und endet am 31.12.2024. Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung tritt die Vereinbarung vom 01.01.2023 außer Kraft.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt unberührt.
- (3) Eine Kündigung hat in Schriftform gegenüber allen Vertragspartnern zu erfolgen. Eine Kündigung durch die Kostenträger erfolgt durch diese gemeinsam. Zur wirksamen Kündigung gegenüber den Kostenträgern genügt es, einem der beteiligten Kostenträger fristgerecht zu kündigen. Dieser informiert die anderen Kostenträger hierüber unverzüglich.

## **§ 10**

### **Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Vereinbarung kann von jeder Vertragspartei innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage ihrer Unterschriftsleistung widerrufen werden. Bis zum Zeitpunkt des Widerrufs ist die Vereinbarung uneingeschränkt wirksam, soweit jede Partei ihre Unterschrift geleistet hat. Die Kostenträger handeln entsprechend § 39 Abs. 1 RettDG LSA in ihrer Gesamtheit; unterzeichnet ein Kostenträger nicht, ist keine Einigung zustande gekommen. Eine Vertretung ist bei Vorlage einer schriftlichen Vollmacht möglich.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder eine Regelungslücke enthalten sein, bleibt die Vereinbarung im Übrigen gültig. Anstelle der unwirksamen bzw. fehlenden Bestimmungen verpflichten sich die Parteien, eine solche Ersatzregelung zu vereinbaren, die dem ursprünglichen Regelungsziel möglichst nahe kommt. Sofern keine Ersatzregelung zwischen den Parteien zustande kommt, gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

**Unterschriftsseite zur Vereinbarung über die Benutzungsentgelte**

**Leistungserbringer:**

DRF Stiftung Luftrrettung  
gemeinnützige AG **DRF Luftrrettung**

Filderstadt, *11.03.2024*  
DRF Stiftung Luftrrettung  
gemeinnützige AG  
Rhe-Mühlberg-Straße 2  
D-70794 Filderstadt

*ppa. A. Kneer*  
DRF Luftrrettung gemeinnützige AG  
ppa. Ernst Peleikis  
Leiter Zentrale Dienste  
Finanzen, IT, Liegenschaften  
Leiter Partnermanagement

Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt  
Doctor-Eisenbart-Ring 2  
39120 Magdeburg

Magdeburg, *8.4.24*  
**Kassenärztliche Vereinigung  
Sachsen-Anhalt**  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
39120 Magdeburg, Doctor-Eisenbart-Ring 2  
Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt

**Kostenträger:**

Magdeburg, *28. Feb. 2024*  
**AOK Sachsen-Anhalt**  
**UE Gesundheit und Medizin**  
Lüneburger Str. 4 • 39106 Magdeburg  
AOK Sachsen-Anhalt

Magdeburg, *29. APR. 2024*  
IKK gesund plus

Hannover, *17. Mai 2024*  
**BKK LANDESVERBAND MITTE**  
Olvenstedter Chaussee 126 • 39130 Magdeburg  
Telefon (0391) 55 54 - 0 • Telefax (0391) 55 54 - 141  
BKK Landesverband Mitte

Cottbus, *27. Mai 2024*  
KNAPPSCHAFT,  
Regionaldirektion Cottbus

Kassel, *2215127*  
Sozialversicherung für Landwirtschaft,  
Forsten und Gartenbau als Landwirtschaft-  
liche Krankenkasse (SVLFG)

Magdeburg, *23. April 2024*  
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)  
Der Leiter der Landesvertretung Sachsen-  
Anhalt

Hannover, *30. Mai 2024*  
DGUV, Landesverband Nordwest

Anlage 1

Übersicht über Tarif-Kennzeichen und Abrechnungspositionen in der Luftrettung am Standort Magdeburg für den DTA

Leistungserbringer	Abrechn. Code	Tarif KZ	Abrechnungspositionennummer	Entgelt pro Flugminute in EUR	Erläuterungen
DRF	47	14951			01.01.2024 bis 29.02.2024
600856323					
			9 1 50 03	100,61	<b>Sekundärflüge</b> Krankenhausverlegung eines Versicherten
					<b>Primärflüge</b>
			8 0 50 40	100,61	Notarztzubringer/ohne Transport des Versicherten durch den Hubschrauber
			8 1 50 01	100,61	Rettungsflug mit Transport des Versicherten zum Krankenhaus
			8 0 50 41	100,61	Notarztzubringen/erfolgreiche Reanimation des Versicherten

Leistungserbringer	Abrechn. Code	Tarif KZ	Abrechnungspositionennummer	Entgelt pro Flugminute in EUR	Erläuterungen
DRF	47	14951			01.03.2024 bis 31.12.2024
600856323					
			9 1 50 03	134,28	<b>Sekundärflüge</b> Krankenhausverlegung eines Versicherten
					<b>Primärflüge</b>
			8 0 50 40	134,28	Notarztzubringer/ohne Transport des Versicherten durch den Hubschrauber
			8 1 50 01	134,28	Rettungsflug mit Transport des Versicherten zum Krankenhaus
			8 0 50 41	134,28	Notarztzubringen/erfolgreiche Reanimation des Versicherten

## Anlage 2 Kostentabelle Station Magdeburg Christoph 36 DRF Luftrettung

Hubschraubermuster: H135 (seit 2018)

Kosten für Primäreinsätze, Primärtransporte, dringliche Sekundärtransporte, sonstige Transporte	Istkosten 2022	Plankosten 2023	HR 2023 Stand: 30.06.2023	Plankosten 2024
reine Flugzeit				
abrechenbare Flugstunden	478.11	500.00	400.00	11496.00
abrechenbare Flugminuten	28.691	30.000	24.000	28.740
<b>1. Personalkosten</b>				
<b>a) Einsatzpersonal</b>				
Piloten/innen	318.000 €	337.080 €	337.080 €	338.670 €
Rettungsassistenten/innen	221.728 €	196.388 €	196.388 €	253.893 €
<b>b) Leitung Verwaltung usw.</b>				
Betriebsleitung	63.975 €	65.894 €	67.871 €	25.000 €
Verwaltungspersonal	65.689 €	54.012 €	55.633 €	390.000 €
Sonstiges Personal	15.732 €	16.204 €	16.690 €	18.105 €
Aus- und Fortbildungskosten	19.485 €	18.000 €	30.000 €	20.235 €
Sonstige Personalkosten	27.742 €	35.000 €	35.000 €	38.340 €
<b>Summe Personalkosten</b>	<b>732.351 €</b>	<b>722.579 €</b>	<b>738.662 €</b>	<b>1.084.243 €</b>
<b>2. Hubschrauberkosten</b>				
Kraftstoffe	207.532 €	231.000 €	184.800 €	178.547 €
Instandhaltung / Wartung / Reparatur	658.019 €	722.442 €	577.954 €	683.423 €
Steuern/Versicherungen	85.927 €	74.988 €	82.486 €	95.173 €
Leasing/Leihgebühren				
Allg. Hubschrauberkosten	981 €	3.500 €	3.500 €	3.834 €
Sonstige Kosten	1.073 €	2.000 €	2.000 €	2.130 €
<b>Summe Hubschrauberkosten</b>	<b>953.531 €</b>	<b>1.033.930 €</b>	<b>850.740 €</b>	<b>963.107 €</b>
<b>3. Gebäudeabhängige Sachkosten</b>				
Miete				
Betriebskosten	4.728 €	15.000 €	15.000 €	13.000 €
Sachversicherungen	4.720 €	4.861 €	5.007 €	5.325 €
Instandhaltung / Wartung / Reparatur	21.291 €	20.000 €	20.000 €	30.000 €
Reinigungskosten	8.821 €	12.000 €	12.000 €	12.780 €
Sonstige Kosten	6.109 €	3.500 €	3.500 €	3.728 €
<b>Summe Gebäudeabhängige Sachkosten</b>	<b>45.669 €</b>	<b>55.361 €</b>	<b>55.507 €</b>	<b>64.833 €</b>
<b>4. Sonstige Sachkosten</b>				
Instandhaltung und Ersatzbeschaffung RD-Ausstattung	8.584 €	8.500 €	8.500 €	9.053 €
MedGV - Gebühren / rettungsdienstspezifische Gebühren				
Medizinisches Verbrauchsmaterial und Medikamente	28.482 €	27.000 €	25.000 €	28.755 €
Dienstbekleidung, Anschaffung und Reinigung	4.227 €	8.000 €	5.000 €	10.650 €
Bürobedarf, EDV- und Kopierkosten	2.183 €	1.500 €	3.000 €	2.130 €
Telefon, Telefax, Porto, Frachten, Funk, Gebühren, Wartung, Reparaturen	16.887 €	18.000 €	18.000 €	19.170 €
Übriger Verwaltungs- und Wirtschaftsbedarf	4.206 €	7.000 €	7.000 €	7.455 €
Betriebliche Versicherungen	10.567 €	15.000 €	15.000 €	15.975 €
Flugsicherungsgebühren	4.910 €	5.057 €	5.209 €	5.325 €
<b>Summe Sonstige Kosten</b>	<b>80.047 €</b>	<b>90.057 €</b>	<b>86.709 €</b>	<b>98.513 €</b>
<b>5. Kalkulatorische Kosten</b>				
Abschreibung Hubschrauber	701.064 €	701.064 €	701.064 €	701.064 €
Abschreibung BOS, Med.-Technik / Technik	5.150 €	5.150 €	10.000 €	5.432 €
Abschreibung Forderungen				
Abschreibung Betriebs- und Geschäftsausstattung	20.000 €	20.000 €	20.000 €	21.300 €
<b>Summe Kalkulatorische Kosten</b>	<b>726.214 €</b>	<b>726.214 €</b>	<b>731.064 €</b>	<b>727.796 €</b>
<b>Gesamtkosten pro Betriebsjahr</b>	<b>2.537.811 €</b>	<b>2.628.141 €</b>	<b>2.462.682 €</b>	<b>2.938.492,00 €</b>
<b>Notarzkosten pro Betriebsjahr</b>	<b>382.500 €</b>	<b>382.042 €</b>	<b>382.042 €</b>	<b>417.728 €</b>
<b>Gesamtkosten pro Betriebsjahr mit NA</b>	<b>2.920.311 €</b>	<b>3.010.182 €</b>	<b>2.844.724 €</b>	<b>3.356.220 €</b>

**Anlage 3 - Kosten- und Erlösberechnung**  
**zur Vereinbarung über die Benutzungsentgelte für die Leistungen der**  
**Luftrettung**

**Luftrettung**

Kosten- und Erlösberechnung

Station: Magdeburg

Stand: 16.02.2024

	Ist 2022	Plan 2023	HR 2023	Ist 2023	Plan 2024
Flugminuten	28.691	30.000	24.000	0	28.740
FM-Preis		101,34 € 116,77 €			100,61 134,28
Kosten DRF	2.537.811,41 €	2.628.140,61 €	2.462.681,86 €		2.938.492,00 €
Kosten KVSA	382.500,00 €	382.041,76 €	382.041,76 €* 2.844.723,62 €		417.728,15 € 3.356.220,15 €
Kosten gesamt	2.920.311,41 €	3.010.182,37 €	2.608.663,77 €		3.752.271,28 €
Erlöse	2.907.545,94 €	3.219.589,18 €	2.608.663,77 €		3.752.271,28 €
Ergebnis	-12.765,47 €	209.406,81 €	-236.059,85 €		396.051,13 €
Ausgleich aus Vorjahren					
Über-/Unterdeckung VJ	-147.211,87 €	-149.807,29 €	-159.977,34 €		-396.037,19 €
Ergebnis 31.12.	-159.977,34 €	59.599,51 €	-396.037,19 €		13,94 €

\*hierbei handelt es sich um die verhandelten Plankosten 2023 der KVSA

**Vereinbarung über die Benutzungsentgelte für die Leistungen der  
Luftrettung am Standort Stadt Landsberg/OT Oppin**

zwischen

der AOK Sachsen-Anhalt,  
Lüneburger Straße 4,  
39106 Magdeburg,

der IKK gesund plus,  
Umfassungsstraße 85,  
39124 Magdeburg,

dem BKK Landesverband Mitte,  
Eintrachtweg 19,  
30173 Hannover

der KNAPPSCHAFT,  
August-Bebel-Straße 85,  
03046 Cottbus,

der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau,  
als Landwirtschaftliche Krankenkasse (SVLFG),  
Weissensteinstraße 70-72,  
34131 Kassel,

den Ersatzkassen  
Techniker Krankenkasse (TK)  
BARMER  
DAK-Gesundheit  
Kaufmännische Krankenkasse – KKH  
Handelskrankenkasse (hkk)  
HEK – Hanseatische Krankenkasse  
Gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:  
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)  
vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Sachsen-Anhalt,  
Schleifufer 12,  
39104 Magdeburg,

der DGUV, Landesverband Nordwest,  
Hildesheimer Str. 309,  
30519 Hannover

**(Kostenträger)**

und

der  
DRF Stiftung Luftrrettung gemeinnützige AG,  
Rita-Maiburg-Straße 2,  
70794 Filderstadt  
**(DRF Luftrrettung)**

sowie

der  
Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt,  
Doctor-Eisenbart-Ring 2,  
39120 Magdeburg  
**(KVSA)**

**(gemeinsam: Leistungserbringer)**

## **Präambel**

Grundlage dieser Vereinbarung nach dem Abschnitt 8 des Rettungsdienstgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 18.12.2012 (RettdG LSA) ist die der DRF Stiftung Luftrrettung gemeinnützige AG vom Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt am 15. November 2023 erteilte Genehmigung für die Durchführung der Luftrrettung im Land Sachsen-Anhalt am Standort Stadt Landsberg/OT Oppin.

### **§ 1**

#### **Grundsätze der Entgeltberechnung und -erhebung**

- (1) Leistungserbringer ist die DRF Stiftung Luftrrettung gAG. Die DRF Luftrrettung erhebt jeweils für alle Leistungen der Luftrrettung ein Benutzungsentgelt von allen Nutzern des Rettungsdienstes entsprechend der Regelung in § 36 Abs. 1 RettdG LSA.
- (2) Die Kostenträger sind nicht Nutzer des Rettungsdienstes. Sie erhalten von der DRF Luftrrettung nach Abs. 1 eine Rechnung für Leistungen des Rettungsdienstes, die ein Versicherter (= Nutzer) in Anspruch genommen hat. Das Rechtsverhältnis zwischen der DRF Luftrrettung nach Abs. 1 und einem Nutzer des Rettungsdienstes, für den kein Sozialversicherungsträger zuständig bzw. eintrittspflichtig ist, bleibt hiervon unberührt.
- (3) Die Leistungspflicht der Kostenträger bestimmt sich nach gesetzlichen Vorschriften (Sozialgesetzbuch V bzw. Sozialgesetzbuch VII und den diese ergänzenden Regelungen).
- (4) Nach Eingang bei einem nicht zuständigen Sozialversicherungsträger ist die Rechnung unverzüglich und soweit möglich unter Angabe des zuständigen Sozialleistungsträgers an den Absender zurückzugeben.
- (5) Alle Einsätze können nur auf vorherige ärztliche Verordnung durchgeführt werden, ausgenommen sind Notfalleinsätzen, hier muss diese ärztliche Verordnung nachgeholt werden.
- (6) Für Fehleinsätze können keine Entgelte erhoben werden. Einsätze, bei denen der Notarzt tätig geworden ist, gelten nicht als Fehleinsätze.

**§ 2**  
**Benutzungsentgelte**

- (1) Das Benutzungsentgelt im Zeitraum vom 01.01. bis 29.02.2024 beträgt:

**92,30 EUR/Flugminute**

Das Benutzungsentgelt im Zeitraum vom 01.03. bis 31.12.2024 beträgt:

**119,52 EUR/Flugminute.**

- (2) Leistungserbringer und Kostenträger haben sich auf folgende Kostenkalkulation aufgrund der Ausschreibungsunterlagen gemäß Anlage 2 für die Zeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 verständigt:

9.664.514,00 EUR	DRF Luftrrettung
825.899,02 EUR	KVSA
10.409.413,02 EUR	Gesamtkosten

- (3) Die voraussichtliche Unterdeckung zum 31.12.2023 beträgt -594.403,40 EUR und wurde in der Berechnung des Benutzungsentgeltes ab 01.03.2024 berücksichtigt.
- (4) Für die Berechnung der Benutzungsentgelte wird von folgenden entgeltfähigen Einsatzzahlen/-zeiten ausgegangen:

	2024
abrechenbare Flugminuten:	95.700**

\*\*Beinhaltet für die Hubschraubertypen H 135/H 145:

- die reine Flugzeit, d.h. Abheben/Aufsetzen des Hubschraubers
- die reine Turbinenlaufzeit, d.h. Anstellen/Abstellen der Triebwerke gemäß Anzeige im System

- (5) Die Kalkulation der Benutzungsentgelte beruht auf der Kostenkalkulation in Abs. 2, der voraussichtlichen Unterdeckung in Abs. 3 sowie der in Abs. 4 genannten Einsatzzeiten. Die Kalkulation der Benutzungsentgelte schließt auch die Berücksichtigung der Notarztkosten ein.
- (6) Die Berechnung der Flugzeit beginnt mit dem Starten der Triebwerke des Rettungshubschraubers vom Standort aus bis zur Landung am abgebenden Krankenhaus/Einsatzort und Abstellen der Triebwerke.
- (7) Mit dem erneuten Starten der Triebwerke des Rettungshubschraubers vom abgebenden Krankenhaus/Einsatzort bis zur Landung am Zielkrankenhaus und Abstellen der Triebwerke wird die weitere Flugzeitberechnung vorgenommen.
- (8) Mit dem erneuten Starten der Triebwerke des Rettungshubschraubers vom Zielkrankenhaus bis zur Landung am Flugplatz Stadt Landsberg/OT Oppin und Abstellen der Triebwerke erfolgt die Fortsetzung der Berechnung der abrechenbaren Flugzeit.
- (9) Bei einem etwaigen Folgeauftrag während des Rückfluges beginnt die abrechenbare Flugzeit im Augenblick des Anstellens der Triebwerke am Zielkrankenhaus. Gleichzeitig endet die abrechenbare Flugzeit des eben durchgeführten Einsatzes.

### **§ 3 Kosten- und Erlösermittlung**

- (1) Grundlage für die Ermittlung der Kosten (außer den Kosten des Notarztes) bildet die Anlage 1 zur Leistungsbeschreibung der Ausschreibung vom 04. Mai 2023 (Kostenkalkulation).
- (2) Erträge aus Versicherungsentschädigungen und Verkaufserlösen sind gesondert auszuweisen.
- (3) Die einvernehmlich entsprechend § 38 RettDG LSA festgestellten betriebswirtschaftlichen Kosten gemäß § 2 Abs. 2 sind Grundlage für die Entgeltvereinbarung.
- (4) Bei der Entgeltvereinbarung gelten insbesondere die in Abs. 5 bis 7 geregelten Grundsätze.
- (5) Kostenüberdeckungen (Gewinn/Überschuss) eines Haushalts- bzw. Wirtschaftsjahres oder Kalkulationszeitraumes, die sich aus dem Abschluss des letzten Jahres ergeben, sind spätestens im nächsten Haushalts- oder Wirtschaftsjahr bzw. Kalkulationszeitraum bei der Kalkulation der Benutzungsentgelte zu berücksichtigen. Der Ausgleich von Kostenüberdeckungen erfolgt, sofern keine Anschlussvereinbarung geschlossen wird, im Übrigen spätestens innerhalb von 3 Monaten ab Beendigung dieser Vereinbarung gemäß § 8 Abs. 1.
- (6) Kostenunterdeckungen (Verlust/Fehlbetrag) eines Haushalts- bzw. Wirtschaftsjahres oder Kalkulationszeitraumes, die sich aus dem Abschluss des letzten Jahres ergeben, sind spätestens im nächsten Haushalts- oder Wirtschaftsjahr bzw. Kalkulationszeitraum bei der Kalkulation der Benutzungsentgelte zu berücksichtigen. Der Ausgleich von Kostenunterdeckungen erfolgt, sofern keine Anschlussvereinbarung geschlossen wird, im Übrigen spätestens innerhalb von 3 Monaten ab Beendigung dieser Vereinbarung gemäß § 8 Abs. 1.
- (7) Die Grundlage für die Kalkulation der Benutzungsentgelte bilden das Rechnungsabschlussergebnis des von den Beteiligten anerkannten Abschlusses (grundsätzlich des Vorjahres) sowie die voraussichtliche Einsatz- und Kostenentwicklung.
- (8) Die dieser Vereinbarung zugrunde gelegte Höhe der Gesamtkosten für die Abrechnungsperiode 2024 hat keine präjudizierende Wirkung für die Verhandlungen zukünftiger Abrechnungsperioden.

### **§ 4 Abrechnung**

- (1) Für die Abrechnung mit den gesetzlichen Krankenkassen gilt § 302 SGB V in Verbindung mit der Richtlinie der Spitzenverbände der Krankenkassen nach § 302 Abs. 2 SGB V über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens mit „Sonstigen Leistungserbringern“ in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Zur Abrechnung ist die Zuordnung eines Institutionskennzeichens (IK-Nr.) der RTH/ITH-Station mit der aktuellen Bankverbindung zwingend erforderlich. Sofern die Abrechnung über eine Abrechnungsstelle erfolgt, ist das IK des jeweiligen Leistungserbringers zum Zwecke der Zuordnung erforderlich.
- (3) Die Abrechnung erfolgt zeitnah, mindestens monatlich und mit einer Einzelabrechnung für jeden Versicherten. Die DRF Luftrettung erstellt je Versicherten und Kalendertag –

auch bei mehreren Einsätzen – nur eine Abrechnung mit entsprechender Differenzierung. Der Rechnung muss für jeden Einsatz die vollständig ausgefüllte ärztliche Verordnung (Muster 4) beigefügt werden.

- (4) Das Zahlungsziel beträgt vier Wochen nach Rechnungslegung beim Kostenträger. Gegenüber den Krankenkassen beginnt die Frist mit dem Eingangstag bei dem zuständigen Kostenträger oder einer von ihm benannten Abrechnungsstelle.
- (5) Die Kostenträger ziehen die von den Versicherten zu entrichtenden Eigenanteile ein. Die Leistungserbringer DRF Luftrettung fordert von den Versicherten keine Zuzahlungen bzw. nimmt diese nicht an.
- (6) Die Einzelheiten zur Abrechnung über den Datenträgeraustausch (DTA) sind in der **Anlage 1** enthalten.

## **§ 5**

### **Rechnungsabschlussunterlagen/Statistiken**

- (1) Die DRF Luftrettung legt den Kostenträgern bis zum 30.06. eines jeden Jahres für das Vorjahr die (vorläufigen) Rechnungsabschlussunterlagen in Form des (Gesamt-) Kosten- und Leistungsnachweises (KLN) sowie einen (Teil-) Kosten- und Leistungsnachweis bzgl. der Kosten der KVSA vor.
- (2) Die DRF Luftrettung übergibt quartalsweise den Kostenträgern eine monatsbezogene Einsatzstatistik einschließlich Flugminuten differenziert nach Primär- und Sekundärrettung.

## **§ 6**

### **Leistungen und Vergütung der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt**

- (1) Die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt erbringt hinsichtlich der notärztlichen Versorgung folgende Leistungen (= erforderliches notärztliches Personal): 2 Notärzte am Hangar für den Leistungserbringer DRF Luftrettung zu den entsprechenden Vorhaltezeiten der Hubschrauber – gemäß der jeweils gültigen Beauftragung. Eine darüber hinausgehende Vorhaltung ist grundsätzlich nicht erforderlich und liegt nicht in der Pflicht der DRF Luftrettung; Anforderungen können diesbezüglich grundsätzlich nicht gestellt werden.
- (2) Die DRF Luftrettung überweist der KVSA das vereinbarte Jahresbudget nach folgender Maßgabe.

Die DRF Luftrettung überweist der KVSA das vereinbarte Jahresbudget durch die Zahlung eines Abschlags von je 1/12 jeweils zum 15. eines Monats, erstmals zum 15.01.2024 in Höhe von 68.824,92 EUR an die nachfolgende Kontoverbindung:

**IBAN:** DE50 3006 0601 1003 1050 67  
**BIC:** DAAEDEDXXX  
**Kreditinstitut:** **Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG**

- (3) Hinsichtlich unterjähriger Änderungen von Ist-Kosten der KVSA, insbesondere aufgrund Strukturänderungen in Krankenhäusern, Wegfall oder Kündigung der Opt-Out-Regelung oder maßgeblicher Steigerung von Einsatzzahlen soll Einvernehmen mit der DRF Luftrettung und den Kostenträgern hergestellt werden. Die Vertragsparteien verpflichten sich, für diesen Fall die monatlichen Abschläge an die KVSA anzupassen.

- (4) Die KVSA verpflichtet sich, sicherzustellen, dass die Notärzte für jeden Rettungseinsatz unter Notarztbeteiligung die notwendige ärztliche Verordnung (sog. Muster 4) grundsätzlich vollständig ausgefüllt ausstellen und diese zum Zwecke der Abrechnung an die DRF Luftrettung weiterreichen. Auf der ärztlichen Verordnung sollen insbesondere der Name, der Vorname sowie die Anschrift und, wenn bekannt, auch die Versichertennummer und das Geburtsdatum des Versicherten vermerkt werden. Ordnet der Notarzt einen qualifizierten Krankentransport an, ist dieser ebenfalls mit Muster 4 zu begründen. Die KVSA stellt sicher, dass nach jedem Notarzteinsatz das Notarztprotokoll ausgefüllt wird.
- (5) Nach Abschluss des jeweiligen Budgetzeitraumes erfolgt der Ausgleich der tatsächlich angefallenen, betriebswirtschaftlichen Kosten der KVSA (Ist-Kosten) zunächst zwischen der KVSA im Verhältnis zur DRF Luftrettung. Die KVSA weist der DRF Luftrettung und den Kostenträgern die tatsächlich anfallenden, betriebswirtschaftlichen Kosten für die Gestellung des notärztlichen Personals vor Geltendmachung in geeigneter Form nach. Der Ausgleich von Über- und Unterdeckungen erfolgt unverzüglich nach Geltendmachung durch den jeweiligen Vertragspartner.

## **§ 7 Sonstiges**

Die Einsätze erfolgen gemäß § 30 RettDG LSA auf Weisung der Luftrettungsdienstleitstelle der Stadt Halle (Saale).

## **§ 8 Bestimmungen zum Datenschutz**

- (1) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen (EU-DSGVO, SGB X, Landesdatenschutzgesetz, BDSG) einzuhalten.
- (2) Der Leistungserbringer hat die Maßnahmen zum Datenschutz und zur Datensicherheit gem. Art. 28 Abs. 3 Buchst. c, Art. 32 EU-DSGVO insbesondere in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 EU-DSGVO dergestalt herzustellen und einzuhalten, wie es auch für die Kostenträger gelten würde.
- (3) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die im Rahmen dieses Vertrages bekannt werdenden Daten wie beispielsweise Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie alle zur Kenntnis gelangenden Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt über die Dauer dieses Vertrages hinaus.
- (4) Die Daten dürfen nur im Rahmen der im Vertrag genannten Zwecke verarbeitet und genutzt und nicht länger gespeichert werden, als es für die Auftragserfüllung bzw. Abrechnung erforderlich und gesetzlich vorgeschrieben ist. Darüber hinaus ist § 20 RettDG LSA zu beachten.
- (5) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, gemäß Art. 28 Abs. 3 Buchst. b, 29, 32 Abs. 4 EU-DSGVO für die Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen nur Personen einzusetzen, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden sowie regelmäßig informiert und angewiesen werden (Datengeheimnis). Die Geheimhaltungspflicht der für die Leistungserbringung eingesetzten Mitarbeiter reicht über das Vertragsende hinaus.

## § 9

### Inkrafttreten und Geltungsdauer

- (1) Diese Vereinbarung tritt zum 01.01.2024 in Kraft und endet am 31.12.2024. Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung tritt die Vereinbarung vom 01.01.2023 außer Kraft.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt unberührt.
- (3) Eine Kündigung hat in Schriftform gegenüber allen Vertragspartnern zu erfolgen. Eine Kündigung durch die Kostenträger erfolgt durch diese gemeinsam. Zur wirksamen Kündigung gegenüber den Kostenträgern genügt es, einem der beteiligten Kostenträger fristgerecht zu kündigen. Dieser informiert die anderen Kostenträger hierüber unverzüglich.

## § 10

### Schlussbestimmungen

- (1) Diese Vereinbarung kann von jeder Vertragspartei innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage ihrer Unterschriftsleistung widerrufen werden. Bis zum Zeitpunkt des Widerrufs ist die Vereinbarung uneingeschränkt wirksam, soweit jede Partei ihre Unterschrift geleistet hat. Die Kostenträger handeln entsprechend § 39 Abs. 1 RettDG LSA in ihrer Gesamtheit; unterzeichnet ein Kostenträger nicht, ist keine Einigung zustande gekommen. Eine Vertretung ist bei Vorlage einer schriftlichen Vollmacht möglich.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder eine Regelungslücke enthalten sein, bleibt die Vereinbarung im Übrigen gültig. Anstelle der unwirksamen bzw. fehlenden Bestimmungen verpflichten sich die Parteien, eine solche Ersatzregelung zu vereinbaren, die dem ursprünglichen Regelungsziel möglichst nahe kommt. Sofern keine Ersatzregelung zwischen den Parteien zustande kommt, gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

**Unterschriftsseite zur Vereinbarung über die Benutzungsentgelte**

**Leistungserbringer:**

DRF Stiftung Luftrettung  
gemeinnützige AG  
Rita-Maiburg-Str. 2  
70794 Filderstadt

**DRF Luftrettung**

DRF Stiftung Luftrettung  
gemeinnützige AG  
Rita-Maiburg-Straße 2  
D-70794 Filderstadt

Filderstadt, 11.03.2024

*ppa. A. Kneer*

DRF Luftrettung gemeinnützige AG  
ppa. Andreas Kneer  
Leiter Zentrale Dienste  
Finanzen, IT, Liegenschaften

*ppa. Ernst Peleikis*

ppa. Ernst Peleikis  
Leiter Partnermanagement

Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt  
Doctor-Eisenbart-Ring 2  
39120 Magdeburg

Magdeburg, 8.3.24  
**Kassenärztliche Vereinigung  
Sachsen-Anhalt**  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
39120 Magdeburg, Doctor-Eisenbart-Ring 2

Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt

**Kostenträger: 28. Feb. 2024**

Magdeburg,  
**AOK Sachsen-Anhalt**  
**UE Gesundheit und Medizin**  
Lüneburger Str. 4 39106 Magdeburg

AOK Sachsen-Anhalt

Hannover,  
**BKK LANDESVERBAND MITTE**

Olvenstedter Chaussee 126 39100 Magdeburg  
Telefon (0391) 55 54 2 1 Fax (0391) 55 54 - 141

BKK Landesverband Mitte

Magdeburg, 29. APR. 2024

*[Signature]*

IKK gesund plus

Cottbus, 27. Mai 2024

*[Signature]*

KNAPPSCHAFT,  
Regionaldirektion Cottbus

Kassel, 22.5.24

*[Signature]*

Sozialversicherung für Landwirtschaft,  
Forsten und Gartenbau als Landwirtschaft-  
liche Krankenkasse (SVLFG)

Magdeburg, 23. April 2024

*[Signature]*

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)  
Der Leiter der Landesvertretung Sachsen-  
Anhalt

Hannover, 30. Mai 2024

*[Signature]*

DGUV, Landesverband Nordwest

Übersicht über Tarif-Kennzeichen und Abrechnungspositionennummern in der Luftrettung am Standort Stadt Landsberg/OT Oppin für den DTA

Leistungserbringer	Abrechn. Code	Tarif KZ	Abrechnungspositionennummer	Entgelt pro Flugminute in EUR	Erläuterungen
DRF	47	14952			01.01.2024 bis 29.02.2024
601518951					
			9 1 50 03	92,30	<b>Sekundärflüge</b> Krankenhausverlegung eines Versicherten
					<b>Primärflüge</b>
			8 0 50 40	92,30	Notarztzubringer/ohne Transport des Versicherten durch den Hubschrauber
			8 1 50 01	92,30	Rettungsflug mit Transport des Versicherten zum Krankenhaus
			8 0 50 41	92,30	Notarztzubringen/erfolglose Reanimation des Versicherten

Leistungserbringer	Abrechn. Code	Tarif KZ	Abrechnungspositionennummer	Entgelt pro Flugminute in EUR	Erläuterungen
DRF	47	14952			01.03.2024 bis 31.12.2024
601518951					
			9 1 50 03	119,52	<b>Sekundärflüge</b> Krankenhausverlegung eines Versicherten
					<b>Primärflüge</b>
			8 0 50 40	119,52	Notarztzubringer/ohne Transport des Versicherten durch den Hubschrauber
			8 1 50 01	119,52	Rettungsflug mit Transport des Versicherten zum Krankenhaus
			8 0 50 41	119,52	Notarztzubringen/erfolglose Reanimation des Versicherten

**Anlage 2 - Kostenkalkulation**  
zur Vereinbarung über die Benutzungsentgelte für die  
Leistungen der Luftrettung

<b>Halle</b>			
<b>Kosten für Primäreinsätze, Primärtransporte, dringliche Sekundärtransporte, sonstige Transporte</b>	<b>Istkosten 2022</b>	<b>HR 2023 Stand: 30.06.2023</b>	<b>Plankosten 2024</b>
Flugminuten	98.306 1638:26	90.000 1500:00	95.700
<b>1. Personalkosten</b>			
<b>a) Einsatzpersonal</b>			
Piloten/innen	1.336.800 €	1.417.007 €	1.549.550 €
Rettungsassistenten/innen	633.600 €	671.616 €	677.516 €
<b>b) Leitung Verwaltung usw.</b>			
Betriebsleitung	74.463 €	76.697 €	35.000 €
Verwaltungspersonal	148.609 €	153.067 €	780.765 €
Sonstiges Personal	22.024 €	22.685 €	23.963 €
Aus- und Fortbildungskosten	167.276 €	130.000 €	177.323 €
Sonstige Personalkosten	87.558 €	78.000 €	83.070 €
<b>Summe Personalkosten</b>	<b>2.470.330 €</b>	<b>2.549.072 €</b>	<b>3.327.187 €</b>
<b>2. Hubschrauberkosten</b>			
Kraftstoffe	773.266 €	691.688 €	647.620 €
Instandhaltung / Wartung / Reparatur	2.511.718 €	2.414.475 €	2.770.955 €
Steuern/Versicherungen	194.644 €	214.108 €	240.829 €
Leasing/Leihgebühren			
Allg. Hubschrauberkosten	75.768 €	80.000 €	90.525 €
Sonstige Kosten	12.731 €	15.000 €	37.275 €
<b>Summe Hubschrauberkosten</b>	<b>3.568.127 €</b>	<b>3.415.271 €</b>	<b>3.787.204 €</b>
<b>3. Gebäudeabhängige Sachkosten</b>			
Miete	58.930 €	63.406 €	67.095 €
Betriebskosten	20.919 €	33.000 €	34.145 €
Sachversicherungen			5.000 €
Instandhaltung / Wartung / Reparatur	26.207 €	20.000 €	19.300 €
Reinigungskosten	13.369 €	18.000 €	23.560 €
Sonstige Kosten	5.819 €	5.000 €	2.130 €
<b>Summe Gebäudeabhängige Sachkosten</b>	<b>125.244 €</b>	<b>139.406 €</b>	<b>151.230 €</b>
<b>4. Sonstige Sachkosten</b>			
Instandhaltung und Ersatzbeschaffung RD-Ausstattung	28.980 €	40.000 €	42.600 €
MedGV - Gebühren / rettungsdienstspezifische Gebühren			
Medizinisches Verbrauchsmaterial	47.120 €	45.000 €	53.250 €
Medikamente	19.758 €	30.000 €	34.080 €
Dienstbekleidung, Anschaffung und Reinigung	11.207 €	15.000 €	21.300 €
Bürobedarf, EDV- und Kopierkosten	4.657 €	3.000 €	3.195 €
Telefon, Telefax, Porto, Frachten, Funk, Gebühren, Wartung, Reparaturen	41.570 €	38.000 €	40.470 €
Übriger Verwaltungs- und Wirtschaftsbedarf	10.361 €	9.000 €	8.520 €
Betriebliche Versicherungen	12.497 €	35.000 €	19.170 €
Flugsicherungsgebühren			
<b>Summe Sonstige Kosten</b>	<b>176.150 €</b>	<b>215.000 €</b>	<b>222.585 €</b>
<b>5. Kalkulatorische Kosten</b>			
Abschreibung Hubschrauber	1.656.360 €	1.694.880 €	2.069.808 €
Abschreibung Funk (ohne Kosten für Umstellung auf BOS-Digitalfunk), Med.-Technik/Technik	58.141 €	70.000 €	47.925 €
Abschreibung Betriebs- und Geschäftsausstattung	24.695 €	30.000 €	58.575 €
Abschreibung Tankstelle	13.820 €	13.820 €	
<b>Summe Kalkulatorische Kosten</b>	<b>1.753.016 €</b>	<b>1.808.700 €</b>	<b>2.176.308 €</b>
<b>Gesamtkosten pro Betriebsjahr</b>	<b>8.092.867 €</b>	<b>8.127.449 €</b>	<b>9.664.514 €</b>
<b>Notarzkosten pro Betriebsjahr</b>	800.624,66 €	768.811,73 €*	825.899 €
<b>Gesamtkosten pro Betriebsjahr mit NA</b>	<b>8.893.491 €</b>	<b>8.896.261 €</b>	<b>10.490.413 €</b>

\*hierbei handelt es sich um die eingereichten Plankosten 2023 der KVSA

**Anlage 3 - Kosten- und Erlösberechnung**  
**zur Vereinbarung über die Benutzungsentgelte für die Leistungen**  
**der Luftrettung**

**Luftrettung**  
 Kosten- und Erlösberechnung  
 Station: Halle  
 Stand: 19.02.2024

	Ist 2022	Plan 2023	HR 2023	Plan 2024
<b>Flugminuten</b>	98.306	99.000	90.000	95.700
<b>FM-Preis</b>	88,33	88,83	88,83	92,30 119,52
<b>Kosten DRF</b>	8.092.866,53 €	8.368.966,54 €	8.127.449,23 €	9.664.514,00 €
<b>Kosten KVSA</b>	800.624,66 €	768.811,73 €	768.811,73 €* €	825.899,02 €
<b>Kosten gesamt</b>	8.893.491,19 €	9.137.778,28 €	8.896.260,97 €	10.490.413,02 €
<b>Erlöse</b>	8.683.368,98 €	9.292.658,90 €	8.411.288,90 €	11.084.830,06 €
<b>Ergebnis</b>	-210.122,21 €	154.880,62 €	-484.972,07 €	594.417,04 €
<b>Über-/Unterdeckung VJ</b>	100.690,88 €	-108.953,21 €	-109.431,33 €	-594.403,40 €
<b>Ergebnis 31.12.</b>	-109431,3307	45.927,41 €	-594.403,40 €	13,64 €

\*hierbei handelt es sich um die verhandelten Plankosten 2023 der KVSA



SACHSEN-ANHALT

LANDESVERWALTUNGSAMT

Referat Kommunalrecht,  
Kommunale Wirtschaft  
und Finanzen

**Vorab per Fax: 03946/96 22 20**

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

Kommunaler Zweckverband  
„Nordharzer Städtebundtheater“  
Marschlinger Hof 17/18  
06484 Quedlinburg

Halle,  Jun. 2024

## Genehmigung des Antrags auf Auflösung des Zweckverbandes

### „Nordharzer Städtebundtheater“

Mit Bericht vom 15.05.2024, eingegangen am 21.05.2024, beantragt der Zweckverband „Nordharzer Städtebundtheater“, unter Vorlage des den in der Verbandsversammlung vom 29.11.2023 gefassten Beschlusses, die Genehmigung zur Auflösung des ZV zum 31.12.2024.

Zu diesem Antrag ergeht folgende

### Entscheidung

1. Die von der Verbandsversammlung am 29.11.2023 beschlossene Auflösung des Zweckverbandes „Nordharzer Städtebundtheater“ zum 31.12.2024 wird genehmigt.
2. Für diese Entscheidung werden keine Kosten erhoben.

### Begründung:

#### I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Nordharzer Städtebundtheater“ hat in ihrer Sitzung am 29.11.2023 die Auflösung des Zweckverbandes beschlossen.

**Sachsen-Anhalt**  
**#moderndenken**

Ihr Zeichen: 15.05.2024

Mein Zeichen: 206.6.1.-10110-

Bearbeitet von:  
Frau Taufer  
christin.taufer@  
lwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-1410

Fax: (0345) 514-1414

**Hauptsitz:**  
Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0  
Fax: (0345) 514-1444  
Poststelle@  
lwa.sachsen-anhalt.de

**Internet:**  
www.landesverwaltungsamt.  
sachsen-anhalt.de

**E-Mail-Adresse** nur für  
formlose Mitteilungen  
ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
BIC MARKDEF1810  
IBAN  
DE21 8100 0000 0081 0015 00

Mit Bericht vom 15.05.2024 wurde die Genehmigung des Beschlusses zur Auflösung des Zweckverbandes beim Landesverwaltungsamt beantragt.

## II.

Gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG-LSA)<sup>1</sup> ist das Landesverwaltungsamt zuständige Kommunalaufsichtsbehörde über den Zweckverband „Nordharzer Städtebundtheater“.

Die Genehmigung zur Auflösung des Zweckverbandes „Nordharzer Städtebundtheater“ wird erteilt.

Gemäß § 14 Abs. 1 und 2 GKG-LSA bedürfen Beschlüsse, welche den Bestand des Zweckverbandes betreffen, der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde. Die Kommunalaufsichtsbehörde hat dabei lediglich zu prüfen, ob die gesetzlichen sowie die satzungsmäßig festgelegten Tatbestandsvoraussetzungen gegeben sind. Gemäß § 14 Abs. 1 GKG-LSA beschließt die Verbandsversammlung in eigener Zuständigkeit über die Auflösung des Zweckverbandes.

Der Verband ist aufzulösen, wenn die Verbandsversammlung mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung und der Mehrheit der Verbandsmitglieder die Auflösung des Verbandes beschließt. Das entsprechende Quorum nach § 14 Abs. 1 2. HS GKG-LSA wurde erreicht.

Entsprechend der Regelung des § 14 Abs. 3 GKG-LSA kann die Kommunalaufsichtsbehörde die Genehmigung zur Auflösung eines Zweckverbandes mit der Maßgabe erteilen, dass die Auflösung erst nach Ablauf eines in der Genehmigung bestimmten Zeitraumes wirksam wird, wenn dies zur Anpassung des Zweckverbandes oder der Verbandsmitglieder an die Änderungen aus Gründen des öffentlichen Wohls erforderlich ist. Die Erteilung der Genehmigung unter der Maßgabe, die Auflösung nach Ablauf des in der Genehmigung bestimmten Zeitraumes wirksam werden zu lassen, ist erforderlich, da sich der Zweckverband mit der Antragstellung und der Beschlussfassung (273/133/2023) einen Zeitraum vorbehält, um eine Aufgabenübertragung im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften auf den Rechtsnachfolger gewährleisten zu können. Die Aufgaben, die bislang der Zweckverband „Nordharzer Städtebundtheater“ wahrgenommen hat, werden auf die neugegründete „Nordharzer Städtebundtheater GmbH“ zum 01.01.2025 übertragen. Damit verliert der Zweckverband ab dem 01.01.2025 seine öffentliche Aufgabenstellung.

---

<sup>1</sup> Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA 1998, 81), letzte berücksichtigte Änderung: durch Gesetz vom 14. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 384) in der derzeit gültigen Fassung.

Die Genehmigung des Antrags auf Auflösung des Zweckverbandes „Nordharzer Städtebundtheater“ ist zu erteilen, da die Voraussetzungen des § 14 GKG-LSA erfüllt sind und die öffentliche Aufgabenstellung des Zweckverbandes entfällt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 2 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA)<sup>2</sup>.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesverwaltungsamt schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

**Hinweise:**

1.

Die Bekanntmachung der Auflösung des Zweckverbandes „Nordharzer Städtebundtheater“ erfolgt gemäß §§ 14 Abs. 2, 8 Abs. 5 GKG-LSA durch die Kommunalaufsichtsbehörde im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes vom 16.07.2024. Auf diese Bekanntmachung ist durch die Zweckverbandsmitglieder gemäß § 8 Abs. 5 GKG-LSA in der in ihrer Satzung vorgesehenen Form hinzuweisen.

2.

Der Zweckverband „Nordharzer Städtebundtheater“ gilt nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes zum 31.12.2024 als aufgelöst.

3.

Gemäß § 14 Abs. 4 GKG-LSA gilt der Zweckverband „Nordharzer Städtebundtheater“ nach seiner Auflösung als fortbestehend, solange und soweit der Zweck der Abwicklung dies erfordern.

4.

Entsprechend den vorliegenden Unterlagen ist geplant, das gesamte Vermögen des Zweckverbandes (Guthaben und Verbindlichkeiten bzw. Forderungen) mit der Auflösung des Zweckverbandes auf die Nordharzer Städtebundtheater GmbH zu übertragen. Ebenso wird das Personal zur Weiterführung des Theaterbetriebes mit der Auflösung des Zweckverbandes in der Nordharzer Städtebundtheater GmbH weiterbeschäftigt. Entsprechende Entwürfe zur Vermögensübertragung sowie zum Personalübergang liegen der Kommunalaufsichtsbehörde derzeit noch nicht vor.

---

<sup>2</sup> Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1991 zuletzt geändert, § 3a neu eingefügt durch Gesetz vom 15.12.2022 (GVBl. LSA S. 384).

Die entsprechende Auseinandersetzungsvereinbarung zur Auflösung des Zweckverbandes „Nordharzer Städtebundtheater“ ist noch vorzulegen. Dies sollte gemäß § 18 Abs. 3 S. 2 Verbandssatzung spätestens bis zu 6 Monate nach Erteilung der Genehmigung erfolgen.

Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, consisting of several fluid, overlapping strokes.

Kräuter